

Große Anfrage

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

und

Antwort

der Landesregierung

Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“ zum Themenfeld III – Gesellschaft

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was versteht sie im Rahmen der Krisenvorsorge und -bewältigung unter dem Begriff der gesellschaftlichen Eigenverantwortung?
2. Wie schätzt sie die Gefahr ein, dass in Krisen durch staatliche Eingriffe das eigenverantwortliche Handeln und insbesondere die eigenverantwortliche Hilfe durch die Gesellschaft beeinträchtigt wird?
3. Wie kann es trotz Angst vor möglichen Fehlentscheidungen und deren Konsequenzen gelingen, bürgerliche Eigenverantwortung zu fördern?
4. Was würde sie als gutes Urteilsvermögen der Bevölkerung bezeichnen bzw. an welchen Faktoren macht sie dies fest?
5. Welche Maßnahmen setzt sie bereits um und welche wird sie ergreifen, um die Eigenverantwortung der Krisenvorsorge und -bekämpfung in der Bevölkerung zu stärken?
6. Welche Maßnahmen will sie ergreifen, um das Vereinswesen und das ehrenamtliche Engagement, welches unter den Coronamaßnahmen stark gelitten hat, nach der Krise zu stärken?
7. Welche Maßnahmen plant sie, um das Vereinswesen und das ehrenamtliche Engagement auch auf zukünftige Krisen besser vorzubereiten?
8. Welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie haben die größten Auswirkungen auf die Bildungschancen, mentale Gesundheit und Charakterentwicklung von Kindern und Jugendlichen?

9. Welche volkswirtschaftlichen Schäden durch Bildungsdefizite sind infolge von Schulschließungen und anderen Beschränkungen des Unterrichts an Schulen und Hochschulen entstanden (bitte aufgelistet nach Schadenssache und geschätztem Betrag in Euro)?
10. Wie will sie die Folgen der Schulschließungen auf die Bildungschancen von jungen Menschen bekämpfen?
11. Wie will sie angesichts des Personalmangels im Bildungswesen Maßnahmen für eine psychosoziale Stärkung der Kinder und Jugendlichen ergreifen?
12. Inwieweit hätte ein Großteil der Probleme, welche sich aus den Schulschließungen ergeben hat, durch andere Konzepte an Schulen (bspw. Schichtunterricht für Klassenstufen, Luftfilteranlagen etc.), verhindert werden können?
13. Welche Mehrbelastung entstand für Lehrerinnen und Lehrer durch den Online-Unterricht und Schulschließungen?
14. Inwieweit haben die Pauschalisierungen von Aussagen über Kritikerinnen und Kritiker der Pandemiemaßnahmen, auch vonseiten der Landesregierung, zu einer Radikalisierung dieser Kritikerinnen und Kritiker geführt?
15. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aus den Erfahrungen des Hybrid-Unterrichts gewonnen unter besonderer Darstellung, wie diese weiter genutzt werden können?
16. Welche dauerhaften Strukturen will die Landesregierung zum Aufbau der Schulpsychologie an den Schulen implementieren (aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Schularten)?
17. Wie beurteilt sie die Folgen von Kitaschließungen auf die Förderung insbesondere sozial benachteiligter Kinder oder auch von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und wie will sie diese Folgen bekämpfen?
18. Wie hat sich der durch die Kitaschließungen teilweise verursachte verspätete Kontakt zur deutschen Sprache für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache und die nicht stattgefundenen Sprachförderung in den Kitas ausgewirkt und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung diesbezüglich?
19. Wie viele Fälle von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen in Baden-Württemberg wurden in den letzten fünf Jahren polizeilich gemeldet?
20. Wie häufig wurden dabei in den letzten fünf Jahren auch Fälle von Kindeswohlgefährdung oder Gewalt gegen Kinder gemeldet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Art der Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen durch das Jugendamt)?
21. Auf welche Weise stellt die Landesregierung sicher, dass die Belange von queeren Menschen bei der Verordnungsgebung in Krisenzeiten angemessen berücksichtigt werden?
22. Inwiefern hat sich in der Zeit der Coronapandemie Armut verstärkt und wie bemisst die Landesregierung diese?
23. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aus dem Runden Tisch Prostitution zur Verlagerung der Prostitution in private Räume während der Coronapandemie gewonnen (aufgeschlüsselt nach besonderen Schutzbedarfen und Kontrollmöglichkeiten in den jeweiligen Kommunen)?
24. Welche Konzepte liegen der Landesregierung vor, um Menschen mit Behinderungen in Bezug auf künftige Pandemien adäquat zu schützen und gleichzeitig gesellschaftliche Teilhabe besser zu ermöglichen?

25. Wie bewertet die unabhängige und weisungsungebundene Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen die Coronamaßnahmen hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe und des Schutzes von Menschen mit Behinderungen?
26. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Wohnungslosigkeit besser zu vermeiden insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen der Coronapandemie auf wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen?
27. Inwiefern hat die Landesregierung für Verordnungen die Notwendigkeit von mehrsprachigen Informationen berücksichtigt und auf welche Weise stellt sie die Berücksichtigung für künftige Verordnungen sicher?
28. Welche Erfahrungen hat die Landesregierung mit der kommunalen Demokratie zu Zeiten der Coronapandemie hinsichtlich digitaler Sitzungen gemacht (aufgeschlüsselt nach Kommunen, Landratsämtern und hinsichtlich der Frage, ob sich die jeweilige Kommune wieder im Sitzungsmodus mit Präsenzsitzungen befindet)?
29. Welche Auswirkungen hatten die Schließungen von Rathäusern und anderen öffentlichen Gebäuden auf die kommunale Demokratie sowie die Teilhabemöglichkeiten und wie gedenkt die Landesregierung, diese Auswirkungen künftig abzumildern?

1.3.2023

Stoch, Binder, Wahl, Dr. Kliche-Behnke
und Fraktion

Dr. Rülke, Haußmann, Reith, Karrais
und Fraktion

Begründung

Die Enquetekommission soll Handlungsempfehlungen mit dem Ziel erarbeiten, das baden-württembergische Gemeinwesen für die Zukunft resilienter und krisenfester aufzustellen.

In der Enquetekommission sollen zu den vier Themenfeldern Gesundheit, Staat und Verwaltung, gesellschaftliche Strukturen und Betroffenheit sowie global vernetzte Gesellschaft (Ökonomie und Ökologie) Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.

Mit dieser dritten Großen Anfrage soll das Themenfeld Gesellschaft in den Blick genommen werden, um die Erkenntnisse in die weitere Arbeit einzubringen.

Antwort*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Mai 2023 Nr. STM32-0142.5-27/23/3:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Hassler
Staatssekretär

*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Mit Schreiben vom 2. Mai 2023 Nr. KKG-0141.5-017/4307 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

1. Was versteht sie im Rahmen der Krisenvorsorge und -bewältigung unter dem Begriff der gesellschaftlichen Eigenverantwortung?

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen führt dazu aus:

Staatliche Krisenvorsorge und -bewältigung sind als ein essentielles Schutzversprechen des Staates gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen. Gerade in Krisensituationen ist es notwendig, den Menschen Orientierung, Sicherheit und Vertrauen zu geben. Hiermit geht einher, die Sicherheitsarchitektur des Landes stetig weiter auszubauen und an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Trotz bestmöglicher Vorbereitung gehört aber auch zur Wahrheit, dass immer auch ein Restrisiko verbleiben wird. Entscheidend ist daher, das kollektive Krisenbewusstsein und damit auch die Krisenakzeptanz weiter zu fördern.

Hierzu ist eine transparente staatliche Risikokommunikation gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern unverzichtbar. Es muss eine offene und ehrliche Kommunikation geführt werden, die den Menschen verdeutlicht, dass es trotz aller Anstrengungen eine absolute Absicherung der Bevölkerung durch den Staat letztlich nicht geben kann. Trotz bestmöglicher Vorbereitungen auf Krisen können bei entsprechenden Situationen negative Auswirkungen auf die Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden. Nur mit einem breiten und ehrlichen Dialog können wir auch eine Vertrauensbasis schaffen, die dafür sorgt, dass getroffene Entscheidungen der Behörden akzeptiert und kommunizierte Handlungsempfehlungen umgesetzt werden.

Hier muss angesetzt werden, um den Menschen zu verdeutlichen, dass ein gewisses Maß an Eigenverantwortung und Selbstinitiative unabdingbar ist.

Unter dem Begriff der gesellschaftlichen Eigenverantwortung im Rahmen der Krisenvorsorge und -bewältigung ist daher zu verstehen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger selbst für ihre oder seine eigene Vorsorge und den Schutz vor möglichen Krisen und Gefahren verantwortlich ist. Darüber hinaus sind auch das Wohl und der Schutz anderer Personen im Auge zu behalten.

Das bedeutet konkret, dass der Staat einen Schutzrahmen schafft, in dem jede Person dazu angehalten ist, sich über mögliche Krisenszenarien und Risiken zu informieren, sich auf diese vorzubereiten und im Ernstfall auch selbst Hilfe zu leisten. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Vorratshaltung von Lebensmitteln und Trinkwasser handeln oder die Leistung von Erster Hilfe bei einem Unglücksfall.

Gleichzeitig ist es jedoch auch wichtig, dass die Gesellschaft als Ganzes Verantwortung übernimmt, sich gegenseitig stützt und unterstützt. Jede und jeder Einzelne soll in der Gesellschaft seinen Beitrag leisten, indem sie oder er zum Beispiel seine Nachbarn oder vulnerable Personen in Notfällen unterstützt oder sich ehrenamtlich engagiert.

Voraussetzung hierzu ist jedoch auch der niedrighschwellige Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen und Informationen, um diese Eigenverantwortung und die Fähigkeit, Resilienz in einer Krise aufzubauen, zu fördern.

Die gesellschaftliche Eigenverantwortung spielt eine wichtige Rolle bei der gesamtgesellschaftlichen Vorbereitung und Bewältigung von Krisen. Indem jede Einzelne und jeder Einzelne Verantwortung für die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer übernimmt, kann auch die Gesellschaft insgesamt widerstandsfähiger gegenüber Krisen werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt ergänzend aus:

Alle Krisen der vergangenen Jahre haben zudem anschaulich gezeigt, welches Potential durch gesellschaftliche Eigenverantwortung, Engagement und die Solidarität der Bürgerinnen und Bürger freigesetzt wird. Ob bei der Nachbarschaftshilfe während der Coronapandemie oder der Integration von Geflüchteten in der Flüchtlingskrise 2015 und im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, durch die Bereitschaft breiter Teile der Bevölkerung, Verantwortung zu übernehmen und sich einzubringen, entstanden zusätzliche und wesentliche Hilfsangebote, die staatliche Stellen in dieser Breite wohl nicht hätten anbieten können.

Besondere Bedeutung kommt der gesellschaftlichen Eigenverantwortung auch mit Blick auf das Themenfeld Gesundheit zu. Gerade hier ist es von Bedeutung, dass Menschen in der Lage sind, die richtigen Entscheidungen zu treffen, um gesund zu bleiben. Dies erfordert ein hohes Maß an Gesundheitskompetenz. Definiert ist die Gesundheitskompetenz als Fähigkeit, Gesundheitsinformationen zu finden, zu verstehen, zu beurteilen und anzuwenden. Hier bestehen in Deutschland im internationalen Vergleich noch Defizite. Deshalb ist es wichtig, dass zur Krisenvorsorge und Bewältigung bei Pandemien auch im Sinne der gesellschaftlichen Eigenverantwortung die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung gestärkt wird, um beispielsweise Nutzen und Risiken von Impfungen oder die Verlässlichkeit verschiedener Informationsquellen besser einschätzen zu können.

2. Wie schätzt sie die Gefahr ein, dass in Krisen durch staatliche Eingriffe das eigenverantwortliche Handeln und insbesondere die eigenverantwortliche Hilfe durch die Gesellschaft beeinträchtigt wird?

Erforderlich ist ein breiter und gesamtgesellschaftlicher Dialog, wie eine Balance zwischen Eigenverantwortung und staatlicher Vorsorge erreicht werden kann. Ziel ist es, das Krisenbewusstsein der Bevölkerung zu schärfen und den Gedanken der eigenen Krisenvorsorge stärker zu verankern sowie die Akzeptanz für erforderliche staatliche Maßnahmen zu fördern.

Die Notwendigkeit, dass der Staat in Krisenzeiten einschreitet und aus übergeordneten Gründen Maßnahmen ergreifen muss, um die Bevölkerung zu schützen und die Krise zu bewältigen, hat unbestreitbar Auswirkungen auf das eigenverantwortliche Handeln der Menschen.

Ein Beispiel dafür waren die Ausgangsbeschränkungen, die zu Beginn der Coronapandemie in vielen Ländern verordnet wurden. Während diese Maßnahme getroffen wurde, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und damit einer Überlastung der Intensivstationen in den Krankenhäusern entgegenzuwirken, führte sie auch dazu, dass die Bewegungsfreiheit der Menschen erheblich eingeschränkt wurde. Stringente Maßnahmen können dazu führen, dass die Menschen ihre Eigenverantwortung abgeben und sich stattdessen ausschließlich auf die Maßnahmen des Staates verlassen oder sich aber im Gegenteil gegen die Maßnahmen auflehnen, was wiederum zu einer gesellschaftlichen Spaltung beitragen kann.

Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass staatliche Eingriffe in Krisenzeiten sorgfältig abgewogen werden. Es ist zudem von großer Bedeutung, dass die Bevölkerung über die Gründe der Maßnahmen informiert wird und ihr, soweit es die Krisensituation zulässt, Autonomie und Entscheidungsfreiheit in dem dann möglichen Rahmen erhalten bleibt.

3. *Wie kann es trotz Angst vor möglichen Fehlentscheidungen und deren Konsequenzen gelingen, bürgerliche Eigenverantwortung zu fördern?*

Mit Blick auf mögliche Krisenszenarien in der Zukunft ist es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, bürgerliche Eigenverantwortung bestmöglich zu fördern.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen führt hierzu aus:

Eigenverantwortung bedingt aber in jedem Fall auch den Umgang mit den Konsequenzen, die nicht immer im Sinne der beabsichtigten Wirkung sein müssen. Hier gilt es, das Bewusstsein zu schärfen und Maßnahmen zu ergreifen, die nicht dazu führen, dass die Verantwortung abgeschoben wird.

Dies kann durch folgende Maßnahmen unterstützt werden:

a) Aufklärung

Durch eine gute und umfassende Informationsvermittlung kann das Verständnis für komplexe Zusammenhänge, Maßnahmen und Entscheidungen gefördert und auch Vertrauen in die eigene Kompetenz aufgebaut werden.

b) Risiko- und Krisenkommunikation

Unverzichtbar ist eine transparente staatliche Risikokommunikation, die sowohl die erforderlichen Informationen bereitstellt als auch offen darlegt, dass es trotz aller Anstrengungen eine absolute Absicherung der Bevölkerung durch den Staat nicht geben kann. Trotz bestmöglicher Vorbereitungen auf Krisen, können bei entsprechenden Situationen negative Auswirkungen auf die Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden. Diese Erkenntnis könnte sich wiederum im Verhalten der Bevölkerung widerspiegeln. In Krisensituationen ist die transparente Kommunikation im Rahmen einer zielgerichteten Krisenkommunikation fortzuführen, die zum Beispiel erforderliche staatliche (Eingriffs-)Maßnahmen erläutert und in den Kontext der Krisenbewältigung stellt.

c) Teilhabe und Beteiligung

Eigenverantwortung kann dadurch gesteigert werden, dass Menschen aktiv oder passiv in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und sich gegebenenfalls auch beteiligen können. Mit einem breiten und offenen Dialog kann eine Vertrauensbasis geschaffen werden, die dafür sorgt, dass getroffene Entscheidungen der Behörden akzeptiert und kommunizierte Handlungsempfehlungen umgesetzt werden.

Der Bevölkerung müssen konkrete Hinweise gegeben werden, wie sie sich auf Krisen bestmöglich vorbereiten kann, um so Handlungssicherheit zu erzeugen. Bei jedem Einzelnen, bei jeder Einzelnen muss die Selbsthilfefähigkeit gestärkt und das Bewusstsein für die Eigenverantwortung geweckt werden.

Es ist essentiell, dass schon frühzeitig damit begonnen wird, Kinder und Jugendliche für das richtige Verhalten in Katastrophenfällen zu sensibilisieren. So können Berührungängste und damit einhergehende Angschwelle n reduziert oder ganz verhindert werden. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport haben hierfür ein Konzept zur Implementierung des Themas Katastrophenschutz an Schulen erarbeitet. Auf diese Weise lernen die Schülerinnen und Schüler nicht nur die Strukturen des baden-württembergischen Bevölkerungsschutzes kennen, sondern sie erfahren vor allem frühzeitig, wie sie sich selbst auf den Ernstfall vorbereiten können. Dies schafft Sicherheit im Umgang mit anormalen Situationen.

d) Fortbildungen und Übungen

Durch die Einbeziehung der Bevölkerung in Übungen könnten Konsequenzen und deren Auswirkungen simuliert werden. Ferner sollten hierbei auch die recht-

lichen Konsequenzen erläutert werden. Es muss verhindert werden, dass Menschen in Krisensituationen untätig bleiben, aus Angst, etwas falsch zu machen. (Beispiel: Erste Hilfe bei Massenansturm Verletzter, die Hilfeleistung hat zu Schädigungen geführt). Durch eine offene Kommunikation wird Vertrauen geschaffen. Dies führt dazu, dass die Angschwelle reduziert wird.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport führt dazu aus:

Die Vermittlung eigenverantwortlichen Handelns mit Blick auf den Einzelnen sowie im Sinne der Gesellschaft ist Teil des schulischen Bildungsauftrags. Dies lässt sich beispielsweise anhand der Themenbereiche „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ oder „Demokratiebildung“ veranschaulichen.

Die für alle Unterrichtsfächer verbindliche Leitperspektive „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) der Bildungspläne 2016 befähigt Lernende, informierte Entscheidungen zu treffen und verantwortungsbewusst zum Schutz der Umwelt, für eine funktionierende Wirtschaft und eine gerechte Weltgesellschaft für aktuelle und zukünftige Generationen zu handeln. Dies erfordert verantwortungsvoll eingesetzte Kreativität, intelligente Lösungen und Weitsicht. Neben dem Erwerb von Wissen über (nicht)-nachhaltige Entwicklungen geht es insbesondere um folgende Kernanliegen: Bereitschaft zum Engagement und zur Verantwortungsübernahme, Umgang mit Risiken und Unsicherheit, Einfühlungsvermögen in Lebenslagen anderer Menschen und solide Urteilsbildung in Zukunftsfragen.

Ferner leistet die Leitperspektive einen wertvollen Beitrag zur Wertebildung, indem sie Schülerinnen und Schüler dabei unterstützt, eine demokratische Grundeinstellung zu entwickeln und zu selbstständig denkenden, rational urteilenden und sozial verantwortlich handelnden Staatsbürgerinnen und -bürgern zu werden. Es gilt, mit den Schülerinnen und Schülern die Fähigkeit einzuüben, eigenständig politische Meinungen zu vertreten, aber auch Kritik an den eigenen Urteilen zu tolerieren und somit zu reflektierten und resilienten Persönlichkeiten heranzuwachsen.

Im Zentrum schulischer Demokratiebildung steht die Erziehung zur politischen Mündigkeit. Mit einem Leitfaden Demokratiebildung verfügen die Schulen über ein ganzheitliches Konzept und eine verlässliche Orientierungshilfe, wie sie diese gesellschaftspolitische Aufgabe im Unterricht, in der Schulkultur und in der Zusammenarbeit mit externen Partnern umsetzen können. Schule wird darin als Erprobungs- und Erfahrungsraum für eine verantwortungsvolle Wahrnehmung von Freiheits- und Selbstbestimmungsrechten verstanden. Dazu gehört auch, dass sich Schülerinnen und Schüler mit Spielräumen und Grenzen in Spannungsfeldern zwischen Selbstbestimmung und Regeln, Erwartungen sowie Rechtsnormen auseinandersetzen.

4. Was würde sie als gutes Urteilsvermögen der Bevölkerung bezeichnen bzw. an welchen Faktoren macht sie dies fest?

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen führt hierzu aus:

Ein gutes Urteilsvermögen manifestiert sich in den Verhaltensmustern, die in der Gesellschaft feststellbar sind. Während der Coronapandemie konnten Handlungsmuster, wie zum Beispiel der Kauf von großen Mengen Toilettenpapier oder zu Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine von Sonnenblumenöl, beobachtet werden. Dies deutete auf eine große Unsicherheit in der Bevölkerung hin, die das Urteilsvermögen in die objektiven Gegebenheiten einschränkte, gepaart mit dem Bestreben, durch konkrete Handlungen der Unsicherheit zu begegnen.

Gutes Urteilsvermögen der Bevölkerung bezieht sich daher auf die Fähigkeit, rationale Entscheidungen auf der Basis von Fakten, Erfahrungen und moralischen Grundsätzen zu treffen.

Die Faktoren, an denen dies gemessen werden könnte, könnten sein:

- Die Fähigkeit zu kritischer Denkfähigkeit: Bürgerinnen und Bürger sollten in der Lage sein, Informationen kritisch zu hinterfragen und zu analysieren, um Falsch- und Desinformationen erkennen und einordnen zu können;
- Verantwortungsbewusstsein: Die Auswirkungen der eigenen Entscheidungen auf sich selbst, die Mitmenschen und die Gesellschaft sollten im Auge behalten werden; die Verantwortung für das Tun wird übernommen;
- Offenheit und Toleranz: Eine offene und tolerante Haltung gegenüber neuen Ideen und Veränderungen kann dazu beitragen, dass Menschen bessere Entscheidungen treffen, insbesondere in einer sich schnell verändernden Welt;
- Fähigkeit zur Bildung und Akzeptanz von Kompromissen.

5. Welche Maßnahmen setzt sie bereits um und welche wird sie ergreifen, um die Eigenverantwortung der Krisenvorsorge und -bekämpfung in der Bevölkerung zu stärken?

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen führt dazu aus:

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 dargestellt, kommt es ganz wesentlich auf die präventive Vorbereitung der Bevölkerung an, um die Eigenverantwortung in der Bevölkerung zu stärken. Kein staatliches Hilfeleistungssystem kann bei allen erdenklichen Lagen eine gleichzeitige Hilfeleistung für alle Bürgerinnen und Bürger in Aussicht stellen. Dem Selbstschutz der Bevölkerung, also einer sinnvollen Eigenvorsorge und die Aneignung elementarer Notkompetenzen, kommt daher eine zentrale Bedeutung zu.

Bei den Menschen muss das Krisenbewusstsein geschärft und dadurch die Bereitschaft zur Selbsthilfefähigkeit gestärkt und das Bewusstsein für die Eigenverantwortung geweckt werden. Denn mit den Annehmlichkeiten des Fortschritts ist gleichzeitig auch viel Wissen zur so genannten Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung verloren gegangen. Die Gleichzeitigkeit von starker Vernetzung und Verlust der Selbsthilfefähigkeit ist eine unheilvolle Symbiose, die es durch gezielte Maßnahmen zu überwinden gilt. Festzustellen ist, dass Krisenvorsorge und die Bereitschaft, sich auch in krisenfreien Zeiten mit möglichen Restrisiken auseinanderzusetzen, in der Vergangenheit gesellschaftlich schwach ausgeprägt waren und zum Teil immer noch sind. Es muss daher schon frühzeitig damit begonnen werden, Kinder und Jugendliche für das richtige Verhalten in Katastrophenfällen zu sensibilisieren – siehe hierzu auch das in der Antwort auf Frage 3 vorgestellte Konzept zur Implementierung des Themas Katastrophenschutz an Schulen.

Besondere Bedeutung kommt auch dem ganz überwiegend ehrenamtlich getragenen Bevölkerungsschutz zu. Die Arbeit im Bereich des Bevölkerungsschutzes wäre ohne die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer aus der Bevölkerung so nicht denkbar. Daher ist auch die Ehrenamtsförderung ein wichtiger Tätigkeitsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, um die Bevölkerung insgesamt resilienter aufzustellen. Im Bevölkerungsschutz Engagierte verfügen über ein besonderes Maß an Eigenverantwortung für Krisenvorsorge und -bewältigung, wirken darüber hinaus aber auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Förderung von Eigenverantwortung und Selbsthilfefähigkeit in der Gesellschaft.

Ein weiterer wichtiger Baustein zur Steigerung der Krisenresilienz der Gesellschaft ist die Einbindung der Bevölkerung in Übungen des Bevölkerungsschutzes. Denn nur wer weiß, wie er sich in Gefahrensituationen verhalten soll, kann sich selbst und andere in einer realen Bedrohungslage schützen. Dazu dient unter anderem auch der bundesweite Warntag, welcher zuletzt im Dezember 2022 stattfand. Neben der technischen Erprobung der Warninfrastruktur hat dieser das Ziel, die Menschen für das Thema Warnung und für die unterschiedlichen Warnkanäle zu sensibilisieren.

Darüber hinaus ist geplant, mit einem gemeinsamen Bevölkerungsschutztag von Bund und Ländern ein zusätzliches gemeinsames Angebot an die Bürgerinnen und Bürger zur Förderung des Selbstschutzes und der Resilienz der Gesellschaft zu schaffen. Eckpunkte dieses Bevölkerungsschutztages werden aktuell in einer länderoffenen Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erarbeitet. In diesem Kontext findet am 24. Juni 2023 ein Pilotprojekt „Bevölkerungsschutztag“ in Potsdam statt. Das Land Baden-Württemberg wird mitvertreten sein und auf einer eigenen Ausstellungsfläche von der Bergwacht Schwarzwald präsentiert.

Des Weiteren wird auf unterschiedlichste, besonders niedrigschwellige Informationsangebote gesetzt, beispielsweise über den Internetauftritt des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen. Auf der Seite www.im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/tipps-fuer-ihre-sicherheit stehen verschiedene Tipps für das richtige Verhalten in Gefahrenlagen zur Verfügung. Informationen zur Warnung der Bevölkerung werden auf der Seite www.im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/krisismanagement/warnung-der-bevoelkerung angeboten. Auch das BBK bietet auf seiner Internetseite (www.bbk.bund.de) eine Reihe von Informationen und Empfehlungen zum richtigen Verhalten in Gefahrensituationen an, auf die auch mit einer entsprechenden Verlinkung im Internetauftritt des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hingewiesen wird. Neben dem Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen stehen verschiedene themenbezogene Informationen, zum Beispiel zu Hochwasser, Starkregen oder Unwetter zur Verfügung, die auch in gedruckter Form als Broschüren oder Flyer beim BBK bezogen werden können.

Ergänzend führt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport aus:

Die Schulpsychologischen Dienste bieten Beratungs- und Fortbildungsangebote im Umgang mit schulischen Krisenlagen an. So unterstützen etwa Schulpsychologinnen und Schulpsychologen die an jeder Schule vorhandenen schulinternen Krisenteams (vgl. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen; abrufbar unter: <https://km-bw.de/Lde/startseite/service/Verordnungen+und+Verwaltungsvorschriften>) bei Bedarf in der Krisenvor- und -nachsorge. Bei der Vorsorge werden neben Strukturen und Prozessen auch geeignete Handlungsweisen (z. B. nach einem Todesfall) in den Blick genommen, um sicher und bedarfsgerecht Schritte der Krisenbewältigung einzuleiten. Alle neu berufenen Schulleitungen durchlaufen zudem eine Schulung zum schulischen Krisenmanagement.

Des Weiteren werden Schülerinnen und Schüler ab dem kommenden Schuljahr 2023/2024 vertieft mit dem Thema Katastrophenschutz vertraut gemacht. Im Zuge der bereits oben erwähnten Kooperation zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein Maßnahmenbündel bereitgestellt, um das Thema an die Schülerinnen und Schüler heranzutragen und mittelbar dadurch auch deren Familien zu erreichen.

So werden unter anderem Unterrichtsmaterialien für alle Schulen erarbeitet, die von den Lehrkräften bedarfsgerecht eingesetzt werden können, wie auch Flyer, Plakate und Kurzfilme mit grundlegenden Informationen zur Thematik bereitgestellt. Darüber hinaus ist ein jährlicher Aktionstag an den Schulen vor Ort anvisiert, der Schülerinnen und Schülern das Thema anschaulich machen soll.

Des Weiteren wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

6. Welche Maßnahmen will sie ergreifen, um das Vereinswesen und das ehrenamtliche Engagement, welches unter den Coronamaßnahmen stark gelitten hat, nach der Krise zu stärken?

7. Welche Maßnahmen plant sie, um das Vereinswesen und das ehrenamtliche Engagement auch auf zukünftige Krisen besser vorzubereiten?

Alle im Folgenden aufgeführten Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung des Vereinswesens und des ehrenamtlichen Engagements tragen auch dazu bei, bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement krisenfest zu machen, daher werden die Fragen 6 und 7 zusammen beantwortet. Einleitend kann festgestellt werden, dass sich in Baden-Württemberg allgemein gesehen etwa die Hälfte der Bevölkerung bürgerschaftlich engagiert, was im bundesweiten Durchschnitt führend ist.

a) Ehrenamt im Bevölkerungsschutz

Nach Einschätzung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen lässt sich ein genereller Rückgang des ehrenamtlichen Engagements insbesondere im Bevölkerungsschutz nicht überall bestätigen. So konnte beispielsweise bei den Gemeindefeuerwehren die Anzahl der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nahezu konstant gehalten werden; gleiches gilt auch für die Jugendfeuerwehren.

Um negative Auswirkungen abzufedern, hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ein Corona-Hilfsprogramm zu Gunsten von Vereinen im Geschäftsbereich des Ministeriums mit einem Gesamtvolumen von 10 Mio. Euro aufgelegt.

Auch für die Zukunft wurden bereits wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Durch die Anpassung des Ausbildungsbetriebs an der Landesfeuerwehrschule hin zu mehr digitalen Lernanwendungen, können mehr Teilnehmende für Krisen ausgebildet werden. Gleichzeitig wird das Risiko vermindert, dass Unterricht entfällt, wie es beispielsweise zu Beginn der Coronapandemie geschehen ist.

b) Vereinswesen und Sport

Um die Auswirkungen der Coronapandemie auf das Vereinswesen zu verringern, hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport den gemeinnützigen Sportvereinen und Sportfachverbänden im Zeitraum von Sommer 2020 bis Dezember 2021 im Rahmen der „Soforthilfe Sport“ Landesmittel in Höhe von rund 25 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. So konnten existenzbedrohende Liquiditätsengpässe vermieden werden.

Darüber hinaus wurden während der Lockdown-Monate die jährlichen Übungsleiterzuschüsse in Höhe von rund 17 Mio. Euro auch ohne den eigentlich erforderlichen Nachweis an die ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter auf Basis des Jahres 2019 ausgezahlt.

Unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wird derzeit in Zusammenarbeit mit den Ländern, den Kommunalen Spitzenverbänden sowie dem organisierten Sport als Empfehlung der „Entwicklungsplan Sport“ mit den zentralen Handlungsfeldern Ertüchtigung von Sportstätten, Nachhaltigkeit, Integration, Inklusion, Sport in Schulen und Kinderbetreuung sowie Stärkung des Ehrenamtes erarbeitet. Eine Arbeitsgruppe „Förderung des Ehrenamts“ unter Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport befasst sich hierbei mit der Aufgabe, ein Ziel- und Maßnahmenpaket zur Stärkung der Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement zu entwickeln. Hierdurch soll auch die Grundlage dafür geschaffen werden, zukünftige Herausforderungen besser zu bewältigen.

Zudem plant die interministerielle Arbeitsgruppe „Bildung im Ländlichen Raum“ eine Umfrage zum ehrenamtlichen Engagement von Jugendlichen an Gymnasien

in eher ländlichen Regionen, mit der die Jugendstiftung Baden-Württemberg beauftragt wurde.

c) Verbesserte Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement

Arbeitsgrundlage für eine gelingende und zukunftsorientierte Engagementpolitik ist für die Landesregierung, insbesondere für das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, nach wie vor die weiterentwickelte Engagementstrategie. Die Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement (BE) sollen damit weiter verbessert, das Engagement verstetigt und neue Engagierte gewonnen werden. So soll allen Menschen, unabhängig von Alter, Herkunft, einer Behinderung, Einkommen, Bildung, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung, ein Engagement ermöglicht werden. Wichtiges Instrument der Strategie ist das Landesnetzwerk BE. Innerhalb des Netzwerks wurden und werden unter anderem Ideen und Konzepte zur Bewältigung von Krisen und zur Krisenvorbeugung ausgetauscht. Innerhalb des Netzwerks spielen insbesondere die Kommunalen Landesverbände eine wichtige Rolle, weil die vom Land finanzierten Fachberatungen als Anlauf- und Beratungsstelle und Multiplikatoren fungieren. Sie vernetzen in alle Richtungen und sind ansprechbar für alle BE-Fachkräfte auf kommunaler Ebene. Die Fachberatungsstellen beraten zum Beispiel bei der Beantragung kommunaler Entwicklungsbausteine des Landes oder bieten Unterstützung bei Anträgen für die Förderprogramme des Landes an.

Als eine konkrete Maßnahme zur Förderung nachhaltigen Engagements soll es noch in diesem Frühjahr zur zweiten Auflage des Förderprogramms „Gemeinsam engagiert in BW“ kommen. Es soll abermals Anreize zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgerschaftlichen Engagements schaffen. Hierzu zählt insbesondere die Einführung und Unterstützung von Projekten zur Stärkung und Zukunftssicherung des Engagements vor Ort – in Gemeinden, Städten und Landkreisen.

Um Bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen, hat die Landesregierung im Jahr 2022 vor dem Hintergrund der Corona-Krise eine institutionelle Förderung des Landesverbandes Tafel e. V. eingeführt. Diese Förderung wird im Rahmen des Staatshaushaltsplans in den Jahren 2023 und 2024 fortgeführt und der Betrag erhöht. Hierfür stehen 275 000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Zusätzlich hat das Land – angesichts der aktuellen Krisensituation – einmalig für das Jahr 2023 750 000 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag dient dazu, die Tafeln vor Ort im Rahmen eines Entlastungspakets (Tafelunterstützungsprogramm) direkt zu unterstützen.

Der Engagementnachweis Baden-Württemberg dokumentiert und würdigt auch zukünftig das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg. Mit dem Engagementnachweis können die ehrenamtlich und bürgerschaftlich engagierten Bürgerinnen und Bürger ihre fachlichen und sozialen Kompetenzen sowie ihre erworbenen Fähigkeiten im Ehrenamt individuell dokumentieren und bescheinigen lassen.

Den in den Kommunen hauptamtlich tätigen Fachberatungskräften werden noch in diesem Jahr Qualifizierungsmaßnahmen angeboten, in denen unter anderem Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer im Mittelpunkt stehen sollen.

Weiterhin schützt die Landesregierung ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte in Form einer pauschalen Unfall- und Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung greift, wenn im Schadenfall keine andere Versicherung die Engagierten absichert.

Als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung für besonders umfangreiches Bürgerschaftliches Engagement wird die Einführung einer Ehrenamtskarte in diesem und im kommenden Kalenderjahr in vier Regionen modellhaft erprobt.

8. Welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie haben die größten Auswirkungen auf die Bildungschancen, mentale Gesundheit und Charakterentwicklung von Kindern und Jugendlichen?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt dazu aus:

Familien standen in der Pandemie unter erheblichem Druck. In vielen Fällen war die Eltern-Kind-Beziehung einer starken Belastung ausgesetzt oder hat darunter gelitten. Kinder und Jugendliche konnten aufgrund der Einschränkungen oftmals wichtige Entwicklungsschritte nicht altersgerecht vollziehen und es kam im schlimmsten Fall zu psychischen Störungen von Krankheitswert. Besonders von den negativen Folgen betroffen sind Kinder und Jugendliche, die unter ohnehin belasteten Rahmenbedingungen aufwachsen.

Wie Kinder und Jugendliche auf äußere Umstände reagieren, ist sehr individuell und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Viele Kinder und Jugendliche haben eine enorme Bewältigungsfähigkeit aufgezeigt. Untersuchungen zu den Folgen der Pandemie für Kinder und Jugendliche identifizieren verschiedene Risiko- und Schutzfaktoren, die Einfluss darauf haben können, wie gut Kinder und Jugendliche mit Belastungen umgehen können (s. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Interdisziplinäre Handreichung der Task Force zur psychischen Situation von Kindern und Jugendlichen, 2023, S. 18 m.w.N.; abrufbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Handreichung_TFPsychKuJ-Corona.pdf)

Als Risikofaktoren, als Kind oder Jugendliche/Jugendlicher von den negativen Folgen der Pandemie im Hinblick die gesundheitsbezogene Lebensqualität sowie die psychische Gesundheit überproportional betroffen zu sein, wurden identifiziert:

- psychische Erkrankungen eines Elternteils,
- alleinerziehende Eltern,
- niedrige elterliche Bildung,
- Eltern in systemrelevanten Berufen,
- Migrationshintergrund,
- stärkeres Belastungserleben der Eltern, insbesondere ein erhöhtes Stresserleben der Mütter,
- Konflikte in Familien,
- fehlende Routinen,
- ausgeprägte Mediennutzung,
- Förderbedarf oder psychische Erkrankung eines Kindes,
- häufiger Distanzunterricht,
- eingeschränkte soziale Kontakte,
- beengte Wohnverhältnisse und
- wenig Aufenthalt im Freien.

Als Schutzfaktoren werden benannt:

- Familie und Beziehungen,
- Optimismus,
- wenig finanzielle Sorgen,
- ein positives Familienklima,
- gute familiäre Kommunikation,

- soziale Unterstützung,
- Freizeitverhalten außerhalb der Wohnung,
- Routinen sowie
- angemessene Spiel- und Freizeitmöglichkeiten.

Ergänzend führt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport aus:

Alle vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Zuge der Coronapandemie getroffenen einschränkenden Schutzmaßnahmen und Vorgaben wurden unter Abwägung unterschiedlicher Interessen und Rahmenbedingungen getroffen. Sie wurden ständig überprüft und angepasst. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung war dabei für alle Entscheidungen prioritär.

Die Leitungsbefragung identifiziert gestiegene Förderbedarfe insbesondere bei benachteiligten Kindern. Eltern berichteten im Rahmen der Studie von starken Beeinträchtigungen des Wohlbefindens ihrer Kinder während der Pandemie.

Auch die Schulschließungen bildeten eine schwerwiegende Infektionsschutzmaßnahme für Kinder und Jugendliche. Unstrittig ist, dass der Lernerfolg im Präsenzunterricht am größten ist. Gleichzeitig gibt Schule Kindern und Jugendlichen Struktur und Halt, ist Lern- und Lebensraum und wichtiger sozialer Begegnungsort. Insbesondere für jüngere Kinder sind die sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen und das gemeinsame Lernen von herausragender Bedeutung. Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen bzw. sozioökonomisch benachteiligten Familien sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf können im Fernunterricht zudem nur bedingt erreicht werden (vgl. dazu den Abschlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ vom 8. Februar 2023 – <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/214866/b2bb16239600b9e257c31db91d872129/ima-abschlussbericht-gesundheitliche-auswirkungen-auf-kinder-und-jugendliche-durch-corona-data.pdf>).

Ab Wiederöffnung der Schulen war es daher vorrangiges Ziel des Kultusministeriums, durch geeignete Schutzmaßnahmen den Präsenzunterricht möglichst aufrechtzuerhalten.

Ergänzend führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus:

Über die Schließung von Schulen, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen hinaus haben der Wegfall von Freizeit-, kulturellen und sozialen Angeboten, Kontaktbeschränkungen und Sorgen um Gesundheit und Zukunft viele Kinder und Jugendliche zusätzlich stark belastet.

Vor diesem Hintergrund fand am 18. August 2021 in digitaler Form ein Fachgipfel zur psychischen Situation von Kindern und Jugendlichen infolge der Coronapandemie statt. Rund 50 Vertreterinnen und Vertreter der stationären und ambulanten Psychiatrie, psychologischen Beratungsstellen, Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit und Betroffenenverbände nahmen an diesem Austausch teil. Im Ergebnis wurde festgehalten, die Behandlungskapazitäten für junge Menschen mit Blick auf die Folgen der Coronapandemie auszubauen und eine Task Force einzurichten, um entsprechende Vorschläge im Detail zu erarbeiten.

Auf die Abschlusserklärung dieser „Task Force zur psychischen Situation von Kindern und Jugendlichen infolge der Coronapandemie“ wird verwiesen (https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Anhang_PM/Abschlusserklaerung_Taskforce_Kinde_und_Jugendliche.pdf).

Als ein Ergebnis der Task Force wurde die Durchführung von Regiokonferenzen beschlossen. Die Familienforschung BW plant im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ab 2023 landesweit neun Regiokonferenzen durchzuführen. Ziel ist die bessere Abstimmung der Hilfen untereinander, die

Weiterentwicklung bestehender Kooperationsstrukturen, beziehungsweise auch die Initiierung neuer Strukturen, wo sie als notwendig erachtet werden. Primär wenden sich die Konferenzen an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) und an Schulen. Darüber hinaus können situativ Hilfen aus dem Bereich der Erwachsenenpsychiatrie, weitere Bildungsträger, Jugendarbeit etc. eingebunden werden. Die Konferenzen richten sich immer am konkreten Bedarf vor Ort aus und werden in Kooperation der Familienforschung BW mit lokalen Partnern organisiert.

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Coronapandemie sowie der zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen auf Kinder sind auch die Ergebnisse der landesweit standardisierten Einschulungsuntersuchung (ESU) von Relevanz. Der Bereich Kinder- und Jugendgesundheit wird in den Gesundheitsämtern insbesondere von den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten (KJGD) und den Zahnärztlichen Diensten (ZÄD) abgedeckt. Die Durchführung der ESU bei jedem Kind im Alter zwischen vier und sechs Jahren ist eine zentrale Aufgabe.

Die Durchführung der ESU konnte in den Untersuchungsjahren 2019/2020 und 2020/2021 nicht flächendeckend erfolgen. Ursächlich sind hier insbesondere die Einschränkungen durch die Pandemie in den Einrichtungen (Schließungen, Hygieneregulungen, Betretungsverbote, Erkrankungen etc.). Bei unverändert begrenzten Möglichkeiten im Untersuchungsjahr 2020/2021 sichteteten viele Ämter systematisch die Akten und legten einen besonderen Fokus auf Kinder mit besonderen Risiken oder Bedarfen.

Die Ergebnisse der ESU sind vor diesem Hintergrund ab dem Untersuchungsjahr 2019/2020 nur eingeschränkt repräsentativ und mit den Vorjahren vergleichbar. Aufgrund unterschiedlicher Einschränkungen (Repräsentativität, Selektionseffekt durch die Priorisierung von Kindern, Stichtagsvorverlegung ab dem Untersuchungsjahr 2020/2021, Abweichungen von den Arbeitsrichtlinien) und deren Auswirkungen auf die Datencharakteristika lassen sich anhand der ESU-Daten keine unmittelbaren Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie auf die Entwicklung und Gesundheit der Kinder im Vorschulalter in Baden-Württemberg ableiten. Die Auswirkungen der Coronapandemie, der damit verbundenen Kitaschließungen bzw. dem Kitabetrieb unter Pandemiebedingungen und der weiteren Einschränkungen im Leben der Kinder werden sich vermutlich verstärkt in den nächsten Jahren zeigen. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Entwicklung der Kinder im Rahmen der ESU aufmerksam weiter zu beobachten. Dies gilt insbesondere für vulnerable Gruppen. Da im Untersuchungsjahrgang 2021/2022 erstmals wieder von einem steigenden Anteil untersuchter Kinder in Baden-Württemberg und somit von steigender Repräsentativität ausgegangen wird, wird der Auswertung des Untersuchungsjahrgangs 2021/2022 ein hoher Stellenwert beigemessen. Die Ergebnisse werden im Sommer 2023 vorliegen.

Im Rahmen der ESU werden keine Daten zur mentalen Gesundheit erhoben.

Jedoch werden Hinweise auf Hyperaktivität anhand des Beobachtungsbogens für Erzieherinnen und Erzieher erfasst. Hierfür werden fünf Fragen der Einzelskala zu „Hyperaktivität/Aufmerksamkeitsprobleme“ des Strengths and Difficulties Questionnaire (SDQ) herangezogen. Die Ergebnisse dürfen nicht als Prävalenz von ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) interpretiert werden. Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass der Beobachtungsbogen nur von Kindern vorliegt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und nur dann vom Gesundheitsamt eingesehen werden darf, wenn die sorgeberechtigten Personen einwilligen. Die Angaben von Erzieherinnen und Erziehern im Beobachtungsbogen scheinen für die Untersuchungsjahre 2019/2020 und 2020/2021 auf einen leicht ansteigenden Trend von Kindern mit Hinweisen auf Hyperaktivität hinzudeuten. Wie jedoch bereits aufgeführt, sind die Daten nur bedingt aussagekräftig.

9. Welche volkswirtschaftlichen Schäden durch Bildungsdefizite sind infolge von Schulschließungen und anderen Beschränkungen des Unterrichts an Schulen und Hochschulen entstanden (bitte aufgelistet nach Schadenssache und geschätztem Betrag in Euro)?

Nach übereinstimmender Einschätzung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst können dazu keine substantiierten Aussagen getroffen werden. Etwaige volkswirtschaftliche Schäden durch Bildungsdefizite infolge von Schulschließungen und anderen Beschränkungen des Unterrichts an Schulen und Hochschulen lassen sich nicht quantifizieren. Eine Auflistung nach Schadenssache und geschätztem Betrag in Euro ist daher nicht möglich.

10. Wie will sie die Folgen der Schulschließungen auf die Bildungschancen von jungen Menschen bekämpfen?

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport führt dazu aus:

Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist es, allen Kindern und Jugendlichen optimale Bildungschancen zu ermöglichen. Soziale und emotionale Kompetenzen sind eine wichtige Grundlage für gelingendes Lernen und können gefördert werden, wenn sie in einem engen Zusammenhang zum Lernen und zum Abbau von Lernrückständen stehen.

Eine zentrale Maßnahme stellt in diesem Kontext das Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ im Rahmen des Bund-Länder-Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ dar. Mit diesem Programm sollen Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 dabei unterstützt werden, pandemiebedingt entstandene Lernrückstände auszugleichen und ihre sozial-emotionalen Kompetenzen zu stärken. Davon sollen vor allem Schülerinnen und Schüler profitieren, deren Bildungserfolg in besonderem Maße gefährdet ist.

Ein spezieller Fokus liegt auf denjenigen Klassenstufen, die für eine Schulwegeentscheidung besonders relevant sind. Das sind:

- die Klassenstufe vier der Grundschule,
- die Klassenstufen neun und zehn der Sekundarstufe I,
- die auf das Abitur vorbereitenden Jahrgangsstufen sowie
- das Übergangssystem im beruflichen Bereich.

Schülerinnen und Schüler mit pandemiebedingtem Unterstützungsbedarf in allen weiteren Klassenstufen, Bildungsgängen und in den Vorbereitungsklassen werden ebenfalls in angemessener Weise berücksichtigt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Förderung sind:

- die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch,
- an den beruflichen Schulen zusätzlich die beruflichen Profulfächer, Kompetenzbereiche, Lern- und Handlungsfelder,
- an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die weiteren Bildungsbereiche.

Die Förderung in weiteren maßgeblichen Fächern ist möglich.

Zudem spielen die verstärkte individuelle Förderung als Alltagsprinzip in allen Bildungsgängen und der sprachensible Unterricht eine Rolle.

Mit Blick auf die beruflichen Vollzeitschulen wurde das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) beauftragt, Aufgabensammlungen für Schülerinnen und Schüler zu den Profulfächern zu erstellen, um auf diese Weise pandemiebedingte Lernrückstände selbstständig aufholen zu können. Die Materialien sollen zum Üben, zur Selbstüberprüfung der Lernenden hinsichtlich ihres Kompetenzerwerbs und zum selbstorganisierten Lernen geeignet sein.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt dazu ergänzend aus:

In der Kinder- und Jugendhilfe im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wird mit zahlreichen Maßnahmen darauf hingewirkt, Teilhabe von und Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche zu verbessern. Die entsprechenden Programme wurden infolge der Pandemie ausgebaut und verstärkt, z. B. durch Angebote der Familienbildung und -beratung, die das Land über die Landesprogramme STÄRKE und das Sonderförderprogramm STÄRKER nach Corona fördert, oder das Elternmentorenprogramm der Elternstiftung Baden-Württemberg, das ebenfalls durch das Land gefördert wird.

Auf der lokalen Ebene haben sich auch Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut als wirkungsvolles Instrument erwiesen. Mithilfe zielgerichteter, niedrigschwelliger sozialpädagogischer Unterstützung und Beratung sowie eines vor Ort zwischen allen kinderrelevanten Organisationen abgestimmten Handelns kann verhindert werden, dass sich Einschränkungen durch die Coronapandemie mittel- und langfristig ungünstig auf die Teilhabechancen insbesondere von Kindern und Jugendlichen aus armutsgefährdeten Familien auswirken.

11. Wie will sie angesichts des Personalmangels im Bildungswesen Maßnahmen für eine psychosoziale Stärkung der Kinder und Jugendlichen ergreifen?

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport führt hierzu aus:

In Baden-Württemberg stehen die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Schulpsychologischen Dienste, das heißt der rund 1 550 Beratungslehrkräfte in den Schulen und der rund 220 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den 28 Schulpsychologischen Beratungsstellen, allen allgemein bildenden und beruflichen Schulen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen zur Verfügung.

Schulpsychologinnen und -psychologen unterstützen Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen im Rahmen von Einzelfallberatung zu schulbezogenen Problemlagen, wie beispielsweise Lernen und Leisten, Motivation oder Ängsten. Beratungslehrkräfte sind erste Ansprechpersonen vor Ort, zum Beispiel bei Fragen der Schullaufbahn.

Zusätzlich stellen die Schulpsychologischen Dienste im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung Unterstützungsangebote wie Materialsammlungen zu Maßnahmen des sozialen und emotionalen Lernens, Impulsvorträge und Weiteres online bereit.

Die Präventionsbeauftragten des ZSL bieten Schulen und Lehrkräften Beratung, Fortbildung und Vernetzungsunterstützung – auch zur psychosozialen Stärkung – an. Dies kann strukturell geschehen, zum Beispiel bei der Umsetzung eines schulischen Präventionskonzeptes. Ebenso ist eine niedrigschwellige Unterstützung und Beratung zu verschiedenen Themen zur Förderung der psychosozialen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern möglich (zum Beispiel zu Mobbing-Prävention, Gewalt, Sucht, Klassenführung, sozial-emotionales Lernen, Resilienz und Selbstwirksamkeit). Durch Vernetzungsangebote und Kooperationen im Umfeld der Schule werden weitere Synergien und Kapazitäten gebündelt und effizient genutzt. Dies ermöglicht ressourcenschonende Unterstützungsleistungen in Form von multiprofessionellen Teams oder externen Experten, die beraten und begleiten.

Mit dem Programm „Lernen mit Rückenwind“ haben die Schulen die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler sowohl fachlich als auch im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung mit entsprechenden Angeboten zu unterstützen.

Insbesondere Angebote, die dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler wieder besser lernen und im Schulalltag ankommen, können im sozial-emotionalen Bereich umgesetzt werden. Die konkreten schulspezifischen Bedarfe können hierbei mit individuellen Angeboten umgesetzt werden. Eine entsprechend breite Angebotsspanne hat sich im Programm etabliert. Hierfür stehen insbesondere verschiedene Kooperationspartner, die sich im sogenannten Onlineverfahren RW registriert haben, zur Verfügung.

Im Rahmen des Programms „Lernen mit Rückenwind“ konnten für einen begrenzten Zeitraum Psychologinnen und Psychologen sowie pensionierte Beratungslehrkräfte gewonnen werden, um Schülerinnen und Schülern zusätzliche Unterstützung im sozial-emotionalen Bereich anbieten zu können. Dafür stehen im Rahmen des Programms befristet Mittel für bis zu 23 weitere Vollzeitäquivalente für psychologische Unterstützungskräfte zur Verfügung. Mit diesem zusätzlichen Personal beziehungsweise Mehr an Arbeitszeit sollen ergänzende Angebote im besonders schulnahen Bereich mit Schwerpunkt Leistung und Leistungsdiagnostik, Selbstregulation, Organisation des Schulalltags, Schulabsentismus (Gruppen- und Kleingruppenangebote, längerfristige Begleitungen) möglich werden.

Für Schulen und Lehrkräfte stehen zudem zusätzliche Angebote online (www.zsl-bw.de/rueckenwind-schulpsychologie) zur Verfügung, zum Beispiel eine Checkliste für belastete Schülerinnen und Schüler, Online-Impulsvorträge zu Themen wie herausforderndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern oder Schulabsentismus, diverse Handreichungen und eine Materialsammlung für den Umgang mit sozial-emotionalen Themen im Unterricht.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt ergänzend aus:

Die psychosoziale Stärkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt nicht nur im Bildungswesen, sondern auch in vielen anderen Bereichen, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Gesundheitswesen. Die Landesregierung hat in diesen Bereichen unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration in Zusammenarbeit mit zahlreichen Akteuren im Land ein Maßnahmenpaket zusammengestellt und umgesetzt, damit Kinder und Jugendliche verpasste Entwicklungschancen auch im psychosozialen Bereich nachholen und Belastungen und ggf. auch Erkrankungen bewältigen können. Im Familienbereich wurden z. B. durch das Landesprogramm „STARKER nach Corona“ die Angebote der Familienbildung und -beratung im Hinblick auf zusätzliche und neue Belastungen infolge der Pandemie ausgebaut.

Die verschiedenen in Gesundheitswesen sowie Kinder- und Jugendhilfe angestoßenen Maßnahmen sind in der Abschlusserklärung der Task Force zur psychischen Situation von Kindern und Jugendlichen infolge der Coronapandemie zusammengestellt.

Die Maßnahmen umfassen unter anderem (Auswahl):

- Erhöhung der ambulanten Behandlungskapazitäten im Bereich der psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung,
- Kurzfristige Erhöhung der stationären Behandlungskapazitäten (bis zu 120 zusätzliche Betten oder Plätze),
- Erhöhung der Kapazitäten für stationsäquivalente Behandlung im Bereich der KJP durch Aufhebung der Deckelung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie für Neuantragsteller.
- Verbesserung der Möglichkeit für intensivere Behandlungen in den kinder- und jugendpsychiatrischen Institutsambulanzen versorgender Krankenhäuser.

- Ausbau der Familienbildungs- und -beratungsangebote sowie der Familienbildungsfreizeiten durch Fördermittel in Höhe von 3 Mio. Euro.
- Erhöhung der Förderung für das Netzwerk Familienpatinnen und Familienpaten beim Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Baden-Württemberg.
- Förderprogramm für Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.
- Impulse zur weitergehenden Vernetzung der Hilfesysteme, insbesondere von Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie Kinder- und Jugendmedizin.

(Siehe Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Abschlusserklärung der Task Force zur psychischen Situation von Kindern und Jugendlichen infolge der Coronapandemie vom 7. April 2022, abrufbar unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Anhang_PM/Abschlusserklaerung_Taskforce_Kinde_und_Jugendliche.pdf).

12. Inwieweit hätte ein Großteil der Probleme, welche sich aus den Schulschließungen ergeben hat, durch andere Konzepte an Schulen (bspw. Schichtunterricht für Klassenstufen, Luftfilteranlagen etc.), verhindert werden können?

Vordringliches Ziel der Landesregierung war es, einen bestmöglichen Gesundheitsschutz beim Schulbetrieb zu gewährleisten. Das Konzept zur Eindämmung der Coronapandemie an Schulen umfasste ein Bündel an Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, die in Abhängigkeit von der Entwicklung des Pandemiegeschehens eingesetzt wurden. Zu diesen Maßnahmen gehörten regelmäßige Testungen, Maskenpflicht, Hygiene- und Lüftungsvorgaben, Abstandsgebot und Kohortenbildung.

Die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten und CO₂-Sensoren für Schulen und Kindergärten durch ihre Träger wurde mit Mitteln des Landes und des Bundes gefördert. Der Einbau fest installierter Raumluftfilteranlagen wurde zudem mit Bundesmitteln gefördert und kann nach wie vor Bestandteil einer vom Land geförderten baulichen Schulsanierung sein.

Zu den Infektionsschutzmaßnahmen zählten phasenweise auch Modelle des Wechselunterrichts. Wechselunterricht allerdings stellt sowohl Schulen als auch Eltern vor erhebliche organisatorische Herausforderungen. Für jüngere Kinder muss zudem eine ergänzende Notbetreuung eingerichtet werden, wenn sie zu den üblichen Unterrichtszeiten nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Dies wäre grundsätzlich auch bei „Schichtunterricht“ der Fall.

In der Zeit vom 23. April bis zum 30. Juni 2021 galten ferner die Bestimmungen des § 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) sogenannte „Bundesnotbremse“, die regional ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 165 grundsätzlich Schulschließungen vorsahen. Diese Bestimmungen waren auch für die Schulen in Baden-Württemberg bindend, sodass in diesem Fall keine mildereren Maßnahmen möglich waren.

13. Welche Mehrbelastung entstand für Lehrerinnen und Lehrer durch den Online-Unterricht und Schulschließungen?

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport liegen keine Studien vor, die explizit etwaige Mehrbelastungen bei den Lehrkräften erfasst haben. Allerdings lassen sich anhand der Studie „Erfahrungen der Schulen hinsichtlich digitaler Unterstützung bei der Durchführung von Fernunterricht“ des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) sowie aufgrund von Erfahrungen vor Ort einzelne Befunde hinsichtlich der Mehrbelastung durch den Online-Unterricht ableiten. So sorgten zu Beginn der Pandemie vor allem die fehlende Infrastruktur, Ausstattung und fehlende Qualifikation sowie Erfahrung beim Einsatz digitaler Instrumente aufseiten der Lehrenden und Lernenden für Mehrbelastungen.

Aufgrund der Schulschließungen musste der Unterrichtsalltag an den Schulen neu strukturiert und organisiert werden (z. B. neue Stundenpläne, neue Materialien wie Lernvideos oder neue Lehr- und Lernkonzepte wie Wochenpläne) und es mussten Kompetenzen hinsichtlich des digitalen Unterrichtens aufgebaut werden. Hierbei galt es unter anderem, Phasen des Fernunterrichts und des Unterrichts in der Präsenz einerseits gut aufeinander und andererseits individuell auf den Bedarf, die Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler abzustimmen.

Die teilweise zum Einsatz kommenden unterrichtsorganisatorischen Mischmodelle – ein Teil der Schülerinnen und Schüler im Klassenraum, ein anderer Teil online – lösten einen erhöhten Vorbereitungsaufwand aus. Hinzu kam die Erstellung zusätzlichen Lernmaterials für vom Präsenzunterricht befreite bzw. der Absonderungspflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler.

Während der Phasen der Schulschließungen und des Wechselunterrichts musste für Kinder der Klassen 1 bis 7 und die entsprechenden Klassenstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ferner zusätzlich eine Notbetreuung eingerichtet werden.

Zusätzlich musste die aufwachsende digitale Infrastruktur ausgerollt und gewartet werden. Dafür waren intensive Planungs- und Abstimmungsprozesse, digitale Sprechstunden und schulinterne Mikrofortbildungen notwendig. Von dieser Mehrbelastung waren neben den Schulleitungen sowohl digitalaffine Lehrkräfte durch die Schulung ihrer Kollegien betroffen als auch jene, die neue Kompetenzen aufbauen mussten.

Des Weiteren stellte vor allem zu Beginn der Pandemie die mangelnde Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler trotz des Einsatzes vielfältiger Mittel (z. B. Telefon, E-Mail, Messenger) eine große Herausforderung für die Lehrkräfte dar.

Die „neuen“ und flexiblen Lehr- und Lernformate wurden als gewinn- und erfolgsbringend eingeschätzt, stehen aber auch in Zusammenhang mit einer höheren Arbeitsbelastung und komplexerer Unterrichtsplanung, -vorbereitung und -nachbearbeitung.

Die notwendigen, kurzfristigen und zahlreichen Regeländerungen bedeuteten insbesondere für die Schulleitungen eine Mehrbelastung.

14. Inwieweit haben die Pauschalisierungen von Aussagen über Kritikerinnen und Kritiker der Pandemiemaßnahmen, auch vonseiten der Landesregierung, zu einer Radikalisierung dieser Kritikerinnen und Kritiker geführt?

Die Landesregierung geht nicht davon aus, dass es einen Zusammenhang zwischen pauschalisierenden Aussagen über Kritikerinnen und Kritiker der Pandemiemaßnahmen und deren Radikalisierung gibt. Die Landesregierung hat sich nicht pauschalisierend über Kritikerinnen und Kritiker der Coronamaßnahmen geäußert.

Mit dem Bürgerforum Corona hat sich die Landesregierung auch einer kritischen Auseinandersetzung gestellt. Das Bürgerforum hat auf negative Konsequenzen der Coronaschutzmaßnahmen hingewiesen und der Landesregierung empfohlen gegenzusteuern. Die Antwort der Fachministerien auf die Empfehlungen sind unter https://beteiligungportal-bw.de/buergerforum_corona/ abrufbar.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen führt dazu aus:

Die Feststellung von „Radikalisierung“ bzw. deren Ursachen unterliegt nicht der prioritären Aufgabenstellung der Polizei, sodass diesbezügliche Erkenntnisse nur dann vorliegen, wenn das Aufgabenfeld, mithin die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, bzw. die der Beseitigung von bereits eingetretenen Störungen sowie der Verfolgung strafbewehrten Verhaltens, eröffnet ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Radikalisierung im Sinne der zu-

nehmenden Hinwendung zu bzw. der Übernahme einer extremistischen Ideologie regelmäßig nicht auf einen kausalen Faktor zurückgeführt werden kann, sondern verschiedene Faktoren individuell zusammenwirken.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) hat im Zusammenhang mit der Beobachtung von „Querdenken 711“ und seinen baden-württembergischen Ablegern öffentlich immer wieder darauf hingewiesen, dass die große Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Protestveranstaltungen gegen die Coronaschutzmaßnahmen nicht als extremistisch eingestuft wird und sich sein gesetzlicher Auftrag ausschließlich auf Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bezieht. Daher erfolgten vonseiten des LfV selbst keine pauschalisierenden Aussagen im Sinne der Fragestellung.

Eine Einschätzung zur Radikalisierung von Kritikerinnen und Kritikern der staatlichen Maßnahmen aufgrund einer möglicherweise anderweitigen pauschalisierenden Außenwahrnehmung kann durch das LfV nicht belastbar getätigt werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Radikalisierungsprozesse nicht monokausal begründet sind. Eine als solche empfundene Stigmatisierung allein dürfte dementsprechend regelmäßig nicht dazu führen, dass sich Protestteilnehmende radikalisieren.

15. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aus den Erfahrungen des Hybrid-Unterrichts gewonnen unter besonderer Darstellung, wie diese weiter genutzt werden können?

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport führt dazu aus:

Hybridunterricht meint u. a. Formen des Unterrichtens, bei der eine Lehrkraft in Präsenz unterrichtet und per Livestream Lernende von außerhalb zugeschaltet werden. Davon zu unterscheiden sind Organisationsformen, bei denen Einzelpersonen z. B. von zu Hause aus den Unterricht verfolgen.

Nach den Erfahrungen aus der Pandemie können die Einbindung von Videokonferenzformaten, digitalen Medien und eine Kombination von analogen und digitalen Verfahren nach Auskunft des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport grundsätzlich einen modernen und schüleraktiven Unterricht befördern. Für einen qualitativ hochwertigen und nach pädagogischen sowie didaktischen Gesichtspunkten eingesetzten Hybridunterricht sind u. a. folgende Themenfelder in den Blick zu nehmen:

- Qualität des Angebots
- Nutzung der Potenziale des Hybridunterrichts
- angepasste Planung und Durchführung des Hybridunterrichts mit Blick auf den zu erreichenden Lernfortschritt
- Unterrichtsformen im Hybridunterricht
- Formen der Schülerbeteiligung
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial und E-Learning-Tools
- Berücksichtigung schulorganisatorischer Besonderheiten und technischer Voraussetzungen

Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass auch Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Umfeld keine adäquate Lernumgebung vorfinden (aufgrund familiärer Verhältnisse und/oder fehlender technischer Voraussetzungen) im Falle von digitalen Unterrichtsformaten entsprechende Unterstützung in räumlicher und/oder technischer Hinsicht erhalten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst führt ergänzend aus:

Die Erfahrungen mit hybriden Lehrveranstaltungen an den Hochschulen des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zeigen, dass aufgrund der coronabedingten Einschränkung der Präsenzlehre digitale Formen der Lehre, die bis dahin nicht oder nur wenig genutzt wurden, erfolgreich eingeführt werden konnten. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen ausschließlich über die digitalen Medien als auch für Hybrid-Veranstaltungen. Lehrveranstaltungen an den Hochschulen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Die Lehrenden an den Hochschulen können jedoch auch Lehrveranstaltungen in hybrider Form anbieten, sofern dies gewünscht und technisch möglich ist.

16. Welche dauerhaften Strukturen will die Landesregierung zum Aufbau der Schulpsychologie an den Schulen implementieren (aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Schularten)?

Die Angebote der Schulpsychologischen Dienste stehen allen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Schulleitungen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Baden-Württemberg zur Verfügung.

Neben der Schulpsychologie gibt es in Baden-Württemberg die Unterstützungsgruppe der Präventionsbeauftragten.

Während in anderen Ländern die Schulpsychologie die Aufgaben von Prävention und Intervention zugleich umfasst, fand in Baden-Württemberg eine Spezialisierung der Unterstützungsgruppen statt. Die an den Regionalstellen des ZSL verankerten Präventionsbeauftragten sind qualitativ gut ausgebildete Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung und haben strukturelle Ansprechpersonen in jeder Schule, die sog. Präventionslehrkräfte, deren Funktion durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt ist. Die Präventionsbeauftragten haben einen Vernetzungsauftrag und arbeiten so in das soziale Umfeld der Schule hinein, damit wird nicht nur in der Schule, sondern auch in der Raumschaft eine gute Verankerung ermöglicht.

Daneben stehen den Schülerinnen und Schülern vor Ort die 1 550 vorhandenen Beratungslehrkräfte zur Verfügung, die ebenfalls einen Teil der Schulpsychologischen Dienste ausmachen.

Des Weiteren wird auf die Antwort auf Frage 11 verwiesen.

17. Wie beurteilt sie die Folgen von Kitaschließungen auf die Förderung insbesondere sozial benachteiligter Kinder oder auch von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und wie will sie diese Folgen bekämpfen?

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport führt dazu aus:

Im Hinblick auf die Folgen von Kitaschließungen wird zunächst auf die Antwort auf Frage 8 verwiesen.

Darüber hinaus fördert das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Rahmen der Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) als Teil des Pakts für gute Bildung und Betreuung die Implementierung des EMIL-Konzepts im frühkindlichen Bereich. EMIL – Emotionen regulieren lernen ist ein wissenschaftlich fundiertes, in der Praxis erprobtes Konzept zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen und von Resilienz.

Die Gestaltungshoheit über die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen liegt auf kommunaler Seite bzw. bei den freien Trägern. Im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung – unabhängig von der Coronapandemie – erprobt das Forum Frühkindliche Bildung einen Modellversuch Inklusion. Aktuell wird der Modellversuch Inklusion als Unterstützungssystem in acht Stadt- und Landkreisen erprobt. Im Rahmen des Modellversuchs wird ein System aus mo-

bilem Fachdienst und Qualitätsbegleitern etabliert, um Kita-Teams und Kindertagespflegepersonen bei der Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung zu begleiten.

Ergänzend führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus:

Die Pandemie hat bestehende soziale Benachteiligungen sicherlich verstärkt. Dies muss Anlass dafür sein, insbesondere Maßnahmen, die sich an sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche richten, im Rahmen der Regelförderungen zu stützen. Dementsprechend hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beispielsweise im Bereich der Jugenderholung und außerschulischen Jugendbildung Maßnahmen aus dem durch Bundesmittel finanzierten Aktionsprogramm des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für das Jahr 2023 verlängert. Auch können durch in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zusätzlich bereitgestellte Mittel die im Rahmen des Aktionsprogrammes neugeschaffenen Stellen oder Stellenaufstockungen im Bereich der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen und der mobilen Kinder- und Jugendsozialarbeit in die Regelförderungen überführt werden.

Des Weiteren wird bezüglich des Präventionsnetzwerks gegen Kinderarmut auf die Antwort auf Frage 10 verwiesen.

18. Wie hat sich der durch die Kitaschließungen teilweise verursachte verspätete Kontakt zur deutschen Sprache für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache und die nicht stattgefundene Sprachförderung in den Kitas ausgewirkt und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung diesbezüglich?

Die Gestaltungshoheit über die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen liegt auf kommunaler Seite. Seitens der Landesregierung wurden keine – über die auch vor der Pandemie angebotenen Förderprogramme hinausgehenden – Maßnahmen ergriffen. Seitens der Träger liegen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport keine Problemanzeigen vor.

19. Wie viele Fälle von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen in Baden-Württemberg wurden in den letzten fünf Jahren polizeilich gemeldet?

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen führt dazu aus:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Der Begriff „häusliche Gewalt“ unterliegt keiner einheitlichen Definition. In Baden-Württemberg wird häusliche Gewalt als Partnergewalt definiert und im Bereich sogenannter Opferdelikte (also Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung) ausgewertet. Darunter ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf Ehe- oder gleichzustellende Partnerinnen und Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei die Beziehung auch bereits aufgelöst worden sein kann¹. Partnergewalt beschränkt sich nicht nur auf strafbare Handlungen im Wohnbereich der Beteiligten, sondern umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche, in denen die Partnerinnen und Partner verkehren.

¹ Umfasst die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen: „Ehemaliger Ehepartner/Lebenspartner“, „Ehepartner“, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“.

Die Anzahl der Fälle von Partnergewalt in Baden-Württemberg entwickelt sich in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt.

Anzahl der Fälle von Partnergewalt in Baden-Württemberg	2018	2019	2020	2021	2022
Straftaten gesamt	12.109	13.048	13.819	13.234	14.963
- darunter Straftaten gegen das Leben	56	44	63	47	51
- darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	338	350	369	390	387
- darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	11.711	12.650	13.385	12.792	14.522
- darunter sonstige Straftatbestände StGB	2	4	2	5	3

Bei der Anzahl der Fälle von Partnergewalt ist im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2022 eine insgesamt ansteigende Tendenz festzustellen, die maßgeblich auf eine Zunahme der Fälle im Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit zurückzuführen ist.

Im Jahr 2022 steigen die Fallzahlen im Vorjahresvergleich um 13,1 Prozent auf 14 963 (13 234) Fälle an. Mit einem Anteil von rund 58 Prozent entfällt der Großteil der Zunahme im Jahr 2022 auf den Bereich der vorsätzlichen leichten bzw. einfachen Körperverletzungen. Diese steigen um 11,9 Prozent auf 2 120 (1 722) Fälle. Dieser Umstand könnte auf eine erhöhte Sensibilisierung und Anzeigebereitschaft der Opfer hindeuten.

Überdies nehmen Bedrohungen im Rahmen von Partnergewalt um 23,1 Prozent auf 2 120 (1 722) Fälle zu. Hintergrund dieses Anstiegs dürfte insbesondere die Verschärfung des § 241 Strafgesetzbuch (StGB) sein, die im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität am 3. April 2021 in Kraft getreten ist und bereits Auswirkungen auf die PKS-Zahlen für das Jahr 2021 hat. Vor der Gesetzesverschärfung war wesentlich, dass mit einem Verbrechen gegen die Person gedroht wurde. Seit April 2021 ist bereits die Drohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert unter Strafe gestellt. Zudem wurde eine Strafverschärfung für öffentliche Drohungen, Drohungen auf Versammlungen oder durch Verbreiten eines Inhalts aufgenommen.

Die Straftaten gegen das Leben im Zusammenhang mit Partnergewalt nehmen um 8,5 Prozent auf 51 (47) Fälle zu. Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stagnieren im Jahr 2022 bei 387 (390) Fällen.

Opfer unterliegen in der PKS keiner sogenannten Echtzählung, sodass Personen mehrfach als Opfer erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können.

Daher ergibt sich bei Betrachtung der Anzahl der Opfer ein aussagekräftigeres Bild als bei der Betrachtung der reinen Fallzahlen. Im Sinne der Fragestellung stellt sich die Entwicklung der Anzahl der weiblichen Opfer von Opferdelikten, insbesondere von Aggressionsdelikten (diese umfassen u. a. Delikte der Gewaltkriminalität sowie die einfache Körperverletzung und den tätlichen Angriff) und von Gewaltkriminalität (umfasst die folgenden Delikte: Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge; gefährliche und schwere Körperverletzung; Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr), in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt dar.

Anzahl der weiblichen Opfer in Baden-Württemberg	2018	2019	2020	2021	2022
Weibliche Opfer gesamt	41.248	40.986	41.504	40.013	46.711
- davon Anzahl weiblicher Opfer von Aggressionsdelikten	25.505	25.393	25.545	23.126	27.285
- davon Anzahl weiblicher Opfer von Gewaltkriminalität	6.148	5.876	5.861	5.458	6.881

Die Anzahl der weiblichen Opfer insgesamt steigt im Jahr 2022 um 16,7 Prozent auf 46 711 (40 013) an. Diese Entwicklung ist insbesondere auf den Anstieg der Körperverletzungsdelikte um 17,3 Prozent auf 25 153 (21 437) Opfer zurückzuführen.

Im Fünfjahresvergleich der Jahre 2018 bis 2022 ist bei der Anzahl der weiblichen Opfer von Aggressionsdelikten ein insgesamt leicht ansteigender Trend – nach einem Rückgang im Jahr 2021 – festzustellen. Im Jahr 2022 steigt die Anzahl der Opfer von Aggressionsdelikten im Vergleich zum Vorjahr um 18,0 Prozent auf 27 285 (23 126) Opfer. Auch dieser Anstieg ist von der oben dargestellten Entwicklung der Körperverletzungsdelikte geprägt.

Der Anstieg der Anzahl weiblicher Opfer von Gewaltkriminalität im Jahr 2022 um 26,1 Prozent auf 6 881 (5 458) Opfer ist maßgeblich von der Entwicklung der Anzahl der weiblichen Opfer von schweren und gefährlichen Körperverletzungen beeinflusst. Deren Anzahl steigt um 26,4 Prozent auf 4 673 (3 697) Opfer an.

20. Wie häufig wurden dabei in den letzten fünf Jahren auch Fälle von Kindeswohlgefährdung oder Gewalt gegen Kinder gemeldet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Art der Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen durch das Jugendamt)?

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen führt dazu aus:

„Kindeswohlgefährdung“ oder Maßnahmen, wie „Inobhutnahme“, sind keine Erfassungsparameter der PKS. Zudem führt die Polizei keine anderweitige Statistik zur Anzahl von Meldungen an Jugendämter über den Verdacht oder Hinweise auf eine etwaige Kindeswohlgefährdung. Im Sinne der Fragestellung wird ersatzweise die Entwicklung der Anzahl der Kinder als Opfer von Gewalt im familiären Umfeld sowie von Aggressionsdelikten und von Gewaltkriminalität dargestellt. Die nachfolgend aufgeführten Fälle müssen daher nicht zwingend im Kontext einer Partnergewalt polizeilich bekannt geworden sein.

In der PKS Baden-Württemberg erfolgt die Auswertung der „Gewalt gegen Kinder im familiären Umfeld“ anhand der verwandtschaftlichen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. Hierbei werden Opfer im Kindesalter (bis unter 14 Jahre) mit den Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen „Kinder/Pflegekinder“, „Enkel“, „Geschwister“ und „sonstige Angehörige“² ausgewertet.

Die Entwicklung der Kinder als Opfer von Gewalt im familiären Umfeld stellt sich in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt dar.

² Sonstige Angehörige nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Anzahl der Kinder als Opfer von Gewalt im familiären Umfeld in Baden-Württemberg	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Kinder als Opfer	1.212	1.555	1.598	1.547	1.559
- darunter Kinder als Opfer von Straftaten gegen das Leben	16	11	18	22	12
- darunter Kinder als Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	238	340	315	344	326
- darunter Kinder als Opfer von Rohheitsdelikten/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	952	1.203	1.263	1.181	1.219
- darunter Kinder als Opfer von sonstigen Straftatbeständen gem. StGB	6	1	2	0	2

Die Anzahl der Kinder als Opfer von Gewalt im familiären Umfeld stagniert im Jahr 2022 im Vorjahresvergleich bei 1 559 (1 547) Opfern. Rückgänge sind hierbei insbesondere bei der Anzahl der Opfer im Zusammenhang mit Straftaten gegen das Leben um zehn auf zwölf (22) Opfer sowie bei den im Zusammenhang mit Sexualdelikten erfassten Opfern um 5,2 Prozent auf 326 (344) Opfer festzustellen. Die Anzahl der als Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit erfassten Kinder steigt im Jahr 2022 um 3,2 Prozent auf 1 219 (1 181) Opfer. Ein Anstieg um zwei auf zwei (null) Opfer ist im Zusammenhang mit sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB festzustellen.

Die Anzahl der Kinder als Opfer insbesondere von Aggressionsdelikten und von Gewaltkriminalität entwickelt sich in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt.

Anzahl der Kinder als Opfer in Baden-Württemberg	2018	2019	2020	2021	2022
Kinder als Opfer gesamt	6.556	6.840	6.351	6.534	7.858
- davon Kinder als Opfer von Aggressionsdelikten	3.393	3.503	3.206	3.229	4.012
- davon Kinder als Opfer von Gewaltkriminalität	859	861	766	915	1.154

Mit Ausnahme des pandemiegeprägten Jahres 2020 nimmt die Anzahl der als Opfer in der PKS registrierten Kinder in den vergangenen fünf Jahren kontinuierlich zu. Im Jahr 2022 steigt die Anzahl der Opfer im Kindesalter im Vorjahresvergleich um 20,3 Prozent auf 7 858 (6 534) Opfer an. Diese Entwicklung ist insbesondere auf den Anstieg der als Opfer von Körperverletzungsdelikten erfassten Kinder um 23,2 Prozent auf 4 467 (3 625) Opfer zurückzuführen und ist auch der Grund für den Anstieg der Opferzahlen der Aggressionsdelikte. Diese steigen um 24,2 Prozent auf 4 012 (3 229) Opfer an.

Die Zunahme der Anzahl der Kinder als Opfer von Gewaltkriminalität im Jahr 2022 um 26,1 Prozent auf 1 154 (915) hängt mit der Entwicklung der zu schweren und gefährlichen Körperverletzungen erfassten Opfer im Kindesalter zusammen. Deren Anzahl steigt im Jahr 2022 im Vorjahresvergleich um 17,4 Prozent auf 897 (764) Opfer an.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt ergänzend aus:

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen darüber hinaus Zahlen zu Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in Baden-Württemberg seit 2012 nach dem Ergebnis des Verfahrens vor (https://www.statistik-bw.de/SozSicherheit/KindJugendhilfe/KJH_Ergebnisse-GEF.jsp). Diese sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktuelle Daten im September 2023 veröffentlicht werden.

Über die in der Tabelle dargestellten Informationen hinaus werden keine weiteren Daten erhoben.

Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in Baden-Württemberg seit 2012 nach dem Ergebnis des Verfahrens									
Verfahren									
Jahr	Insgesamt	akute Kindeswohlgefährdung		latente Kindeswohlgefährdung		keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf		keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2012	9.630	1.498	15,6	1.965	20,4	3.278	34	2.889	30
2013	9.861	1.361	13,8	1.782	18,1	3.485	35,3	3.233	32,8
2014	10.136	1.461	14,4	1.890	18,7	3.708	36,6	3.077	30,3
2015	10.963	1.762	16,1	1.956	17,8	3.959	36,1	3.286	30
2016	12.133	1.814	15	2.181	18	4.420	36,4	3.718	30,6
2017	12.298	1.751	14,2	2.173	17,7	4.533	36,9	3.841	31,2
2018	13.781	2.196	15,9	2.339	17	4.906	35,6	4.340	31,5
2019	14.429	2.287	15,9	2.393	16,6	5.306	36,8	4.443	30,8
2020	16.718	2.473	14,8	2.652	15,9	6.082	36,4	5.511	33
2021	16.727	2.719	16,3	2.493	14,9	5.879	35,1	5.636	33,7

Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.
© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2023

21. Auf welche Weise stellt die Landesregierung sicher, dass die Belange von queeren Menschen bei der Verordnungsgebung in Krisenzeiten angemessen berücksichtigt werden?

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Daher wurde bei den Schutzmaßnahmen der Corona-Verordnungen eine Unterscheidung der Adressatinnen und Adressaten nach sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität nicht vorgenommen. Die Schutzmaßnahmen richteten sich ausschließlich nach infektiologischen Kriterien unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit wie insbesondere dem Immunstatus. Auch bei künftigen Krisen wird der Gleichheitsgrundsatz bei der Verordnungsgebung entsprechend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus besteht regelmäßiger Austausch der Landesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern über spezifische Belange der queeren Community. So wurde die Struktur der landesweiten, psychosozialen Beratung für queere Menschen ebenso wie Fortbildungs- und Beratungsangebote zur geschlechtlichen Vielfalt auch in der Krisenzeit als Unterstützung und Hilfeleistung für Ratsuchende gefördert.

22. Inwiefern hat sich in der Zeit der Coronapandemie Armut verstärkt und wie bemisst die Landesregierung diese?

Ein geeigneter Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut und deren Entwicklung über die Zeit ist die Armutsgefährdungsquote. Sie gibt an, wie hoch der Anteil der armutsgefährdeten Personen an der Gesamtbevölkerung ist.

Die Armutsgefährdungsquote gemessen am Landesmedian hat sich nach Angaben der amtlichen Sozialberichterstattung des Statistischen Bundesamtes (destatis) wie folgt entwickelt:

2019	15,6 %
2020	15,4 %
2021	16,6 %
2022	liegt noch nicht vor.

Die Armutsgefährdungsquote bemisst sich nur am verfügbaren Einkommen, nicht an weiteren qualitativen Kriterien, sodass nicht gewertet werden kann, ob diese Entwicklung auf den Einfluss der Coronapandemie zurückzuführen ist.

In Gesprächen mit Projektträgern und Verbänden wird dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mitgeteilt, dass sich Armutslagen durch die Coronapandemie verschärft haben und dass die Gefahr besteht, dass sich die pandemiebedingten Einschränkungen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen auch mittel- und langfristig ungünstig auf die Teilhabechancen auswirken.

23. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aus dem Runden Tisch Prostitution zur Verlagerung der Prostitution in private Räume während der Coronapandemie gewonnen (aufgeschlüsselt nach besonderen Schutzbedarfen und Kontrollmöglichkeiten in den jeweiligen Kommunen)?

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen führt dazu aus:

Als Reaktion auf die Coronapandemie wurden seitens der Landesregierung zahlreiche Maßnahmen getroffen, um die Bevölkerung zu schützen und das Virus einzudämmen. Unter anderem kam es zu erheblichen Einschränkungen des Prostitutionsbetriebs. So wurde zeitweise die Ausübung der Prostitution in Bordellen untersagt. Die Ausübung der Prostitution im Rahmen der Solo-Selbstständigkeit war jedoch weiterhin möglich. Dies hatte eine Verschiebung der Prostitution in den staatlich nur schwer kontrollierbaren privaten Bereich zur Folge.

Um nicht die Mindestanforderungen eines Prostitutionsgewerbes nach dem Prostituiertenschutzgesetz erfüllen zu müssen, arbeiten die Menschen vermehrt alleine, was die Gefahr von gewaltsamen Übergriffen deutlich erhöht. Nach der pandemiebedingten Schließung der Prostitutionsstätten werden im Rahmen von Kontrollen vermehrt andere Frauen angetroffen als zuvor. Viele dieser Frauen sind deutlich unerfahrener und dadurch im Hinblick auf Übergriffe und der Gefahr sexueller Ausbeutung vulnerabler. Die langjährigen Prostituierten ziehen sich dagegen aus dem Anmeldeverfahren nach dem Prostituiertenschutzgesetz zurück.

Die Fachdienststellen der jeweiligen Polizeipräsidien bewerten kontinuierlich in einem auf Dauer angelegten Prozess die jeweilige Situation vor Ort, führen – unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten – eigenverantwortliche Kontrollen durch und treffen daraus resultierend lageorientierte Maßnahmen, um die vulnerable Gruppe der in der Prostitution tätigen Personen zu schützen und deren Umstände zu verbessern.

Eine zentrale Erfassung dieser individuellen Maßnahmen erfolgt nicht, weshalb eine Aufschlüsselung der Kontrollen nach den jeweiligen Kommunen nicht dargestellt werden kann.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt ergänzend aus:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat im September 2020 einen Runden Tisch Prostitution und im März 2022 ein Fachgespräch zur Situation der Prostituierten während der Coronapandemie durchgeführt und steht in regelmäßigem Austausch mit den Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution und für Betroffene von Menschenhandel (zum Zweck der sexuellen Ausbeutung). Die Ergebnisse der Gespräche decken sich im Wesentlichen mit den Erkenntnissen der oben genannten Fachdienststellen der Polizeipräsidien. Seit der pandemiebedingten Schließung der Bordellbetriebe arbeiten weniger Prostituierte in Bordellen, stattdessen ist die Anzahl der unangemeldeten Wohnungs-, Straßen-

und Hotelprostitution gestiegen. Durch die Auswirkungen der Coronapandemie und die langfristige Schließung der Prostitutionsstätten hat sich das Prostitutionsmilieu bundesweit ins Dunkelfeld verlagert. Die Anbahnung der Prostitution erfolgt häufig über das Internet und Vermittlungsplattformen. Für die in der Prostitution tätigen Menschen hat sich die Gefahr und Unsicherheit in dem staatlich nicht kontrollierbaren illegalen privaten Bereich erhöht. Die in der Prostitution tätigen Menschen befinden sich in einer Situation ohne Anknüpfungsmöglichkeiten und sind für Unterstützungsangebote äußerst schwierig zu erreichen. Gleichzeitig zeichnet sich der andauernde Strukturwandel im Milieu durch eine größere Vulnerabilität, eine erhöhte Gefahrenexposition und prekäre Lebensumstände aus, was den Zugang zu Hilfsangeboten umso wichtiger werden lässt.

Diese Entwicklungen werden von der Landesregierung an geeigneter Stelle in die derzeit laufende Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes durch den Bund eingebracht. Im Land hat die Landesregierung die Förderung von Beratungsangeboten von Prostituierten und Ausstiegsprojekten aus der Prostitution angepasst.

24. Welche Konzepte liegen der Landesregierung vor, um Menschen mit Behinderungen in Bezug auf künftige Pandemien adäquat zu schützen und gleichzeitig gesellschaftliche Teilhabe besser zu ermöglichen?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt dazu aus:

Die Coronapandemie war für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Belastungen verbunden, da die im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz ergriffenen Schutzmaßnahmen auf vielfältige Weise ihren Alltag und ihre Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinflussten. Menschen mit Behinderungen sind noch mehr als Menschen ohne Behinderungen darauf angewiesen, dass sie angemessene Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Noch mehr als Menschen ohne Behinderungen drohen sonst zum Beispiel der Verlust der Alltagsstruktur, Vereinsamung oder psychische Probleme. Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) kommt in ihrem Abschlussbericht zum Konsultationsprozess „Sicherung der Teilhabe während und nach der Pandemie: Problemlagen, Herausforderungen, Handlungsoptionen (vgl.: https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Projektberichte/Konsultationsprozess-Berichte-6-2021/Abschlussbericht_bf.pdf) zu dem Ergebnis, dass viele Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Pandemie von massiven Einschränkungen ihrer Grund- und Freiheitsrechte, z. B. durch Beschränkungen ihrer Kontakte, ihres Bewegungsradius und der sinngebenden Alltagsstruktur betroffen waren (vgl. S. 15). Der Abschlussbericht kommt deshalb auch zu dem Schluss, dass die Verhältnismäßigkeit auf gesetzlicher und institutioneller Ebene grundsätzlich der Maßstab aller Maßnahmen sein muss, um in der Pandemie restriktive Maßnahmen zur Gefahrenabwehr effektiv durchzusetzen und zugleich die Fortgeltung von Grund- und Freiheitsrechten aller Menschen zu wahren. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die Folgen von Beschränkungen für die gesellschaftliche Teilhabe zwingend zu berücksichtigen (vgl. S. 16).

Deshalb müssen im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen politische Entscheidungen zur Krisenbewältigung und -prävention in besonderer Weise daraufhin geprüft werden, welche Auswirkungen sie auf die Teilhabemöglichkeiten dieser Menschen am gesellschaftlichen Leben haben. Erforderlich ist eine differenzierte Sichtweise, denn zum Beispiel im Hinblick auf die Auswirkungen der Coronapandemie, galt es stets zu beachten, dass Menschen mit Behinderungen nicht per se zur Gruppe der besonders betroffenen vulnerablen Menschen zählen. Die während der Coronapandemie vom Sozialministerium erlassene Verordnung zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Angeboten zur Eindämmung der Infektionen mit SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung WfbM) hat deshalb von Beginn an den von der Verordnung betroffenen Einrichtungen einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen eingeräumt.

Während der Coronapandemie waren oft kurzfristige Entscheidungen unter hohem Zeitdruck erforderlich. Vor diesem Hintergrund war es nicht immer einfach,

Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen in politische Entscheidungsprozesse einzubinden – siehe hierzu auch die Ausführungen der unabhängigen Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Frage 25.

Ein Ansatz dafür können jedoch regelmäßige Konsultationen mit den relevanten Akteuren sein. So hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in der Task Force „Pflege und Eingliederungshilfe“ während der Coronapandemie in insgesamt 47 Sitzungen alle relevanten Akteure regelmäßig über aktuelle Entwicklungen informiert und deren Expertise und Einschätzungen in seine Entscheidungen miteinbezogen. Neben den Vertreterinnen und Vertretern der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe war auch die Landes-Behindertenbeauftragte als Interessenvertreterin der Menschen mit Behinderungen in die Task Force eingebunden. Dieser Ansatz einer Vertrauens- und Verantwortungsgemeinschaft hat sich bewährt.

25. Wie bewertet die unabhängige und weisungsungebundene Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen die Coronamaßnahmen hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe und des Schutzes von Menschen mit Behinderungen?

Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen führt aus:

Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen waren von den Folgen der Coronapandemie in besonderem Ausmaß betroffen. Sie gehören nicht per se zur vulnerablen Gruppe. Dennoch hatten die Coronamaßnahmen große Auswirkungen und stellten vielerorts einen gravierenden Einschnitt in die Grund- und Freiheitsrechte dar, vielfach stärker als bei der Mehrheit der Bevölkerung. Die Situation von Menschen mit Behinderungen wurden in der Pandemiebekämpfung nicht ausreichend berücksichtigt. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation sowie die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte: „Covid-19: Auswirkungen auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (vgl.: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Position/Position_Covid_10_Auswirkungen_auf_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen.pdf).

Die Folgen der Coronapandemie zeigen, dass Menschen mit Behinderungen in den oft eilig getroffenen Maßnahmen auf vielen Ebenen nicht mitgedacht wurden, vielfach wurde über sie entschieden. Beispielhaft ist die Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes der Bundesregierung im Oktober 2022 zu nennen, welches für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, Maßnahmen getroffen hat, die sie im Verhältnis zum Rest der Bevölkerung gefühlt wieder in die Anfänge der Pandemie katapultierten. Das Gesetz sah eine permanente FFP2-Maskenpflicht für Beschäftigte in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit vor, welche Arbeitnehmende in anderen Betrieben nicht betroffen hat. Genauso sah die Regelung vor, dass Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe eine FFP2-Maske tragen mussten, wenn sie ihr Zimmer verlassen und die Gemeinschaftsräume (Wohnzimmer, Küche, Bad der Wohngemeinschaft) aufsuchen wollten. Während das Gesetz beispielsweise vorsah, dass im Flugzeug, wo Menschen willkürlich zusammentreffen, keine Maskenpflicht galt, wurde von behinderten Menschen verlangt, die Maske in ihrem Zuhause zu tragen, wo die Bewohnerinnen und Bewohner beständig zusammenleben. Insgesamt erhielten sie durchweg weniger Besuche, da die Zugänge durch die Infektionsschutzmaßnahmen mit viel Aufwand verbunden waren und sie selbst in ihrer Mobilität stark eingeschränkt wurden. Die Teilhabe war immens eingeschränkt, die Welt der Bewohnerinnen und Bewohner konzentrierte sich über die gesamte Zeit der Coronapandemie fast ausschließlich auf das unmittelbare, exklusive Lebensumfeld. Auch innerhalb der Wohngruppen mussten Begegnungen und Gemeinschaft reduziert werden. Die Folge waren unter anderem auch Rückzug, Trauer, Depression bis hin zu Suizidgedanken, Desorientierung oder Demenz.

Dies ist unter dem Gesichtspunkt, dass gerade Menschen mit Behinderungen vielerorts immer noch nicht selbstverständlich aussuchen können, wie, wo und mit wem sie zusammenleben wollen, besonders gravierend. Hier zeigte sich eindrücklich, wie schmal der Grat zwischen Selbstbestimmung bzw. Freiheit und reglementierender Fürsorge sein konnte und wie wichtig es war, vor Ort so viel Schutz wie nötig und so viel Autonomie wie möglich zu schaffen.

Schulunterricht ist für Kinder mit sog. geistiger Behinderung digital nicht immer möglich. Angehörige leisten Beachtliches in der Betreuung, Förderung und Pflege ihrer Kinder zuhause. Lange konnten sie nicht auf entlastende Angebote zugreifen, mussten ihrer eigenen Arbeit nachgehen. Häufig verfügen sie über weniger Freizeit, finden weniger Gelegenheit zur Regeneration, fühlen sich noch mehr isoliert als zuvor. Die Folgen der Coronapandemie haben diese Familien in starkem Ausmaß gefordert.

Es muss eine Konsequenz sein, weiter daran zu arbeiten, inklusive Lebens- und Wohnwelten sowie die Repräsentanz und Beteiligung von Menschen mit Behinderungen voranzubringen. Immer dort, wo exklusive Strukturen bestehen, wurden nochmals Sonderlösungen der Sonderlösungen angestrebt, wenn beispielsweise wie in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ), einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder in einer Wohngruppe überdurchschnittlich viele Menschen aufeinandertreffen, die der Risikogruppe angehören. Teilweise wurden Regelungen getroffen, die tief in die eigene Würde und Selbstbestimmung eingriffen und mancherorts über die Corona-Verordnung hinausgingen. Dies zeigten auch Beschwerden und Erfahrungen davon betroffener Menschen, die auch bei der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingingen. Entlastungsangebote für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien müssen niedrigschwellig und auskömmlich vorhanden sein.

Unbestritten ist, dass der Schutz vulnerabler Personen erforderlich war. Bei der Umsetzung der Maßnahmen vor Ort und in der jeweiligen Situation konnte jedoch mit Augenmaß und individueller Betrachtung der Situation selbst sowie der Beteiligung der betroffenen Personen der Umgang mit den Regelungen die Einschränkung der Selbstbestimmung reduziert werden. Dies setzt entsprechende Spielräume bei der Ausgestaltung der Maßnahmen in der konkreten Umsetzung voraus.

Die Frage nach dem Zugang zu intensivmedizinischer Behandlung beschäftigte insbesondere Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung und ihre Angehörigen. Was mit ihnen passiert, wenn nicht mehr ausreichend Intensivplätze zur Verfügung stünden und die Diskussion um die Fragen der Triage verfolgten sie sehr aufmerksam. Auch aus diesem Grund war es richtig, dass alles getan wurde, dass unser Gesundheitssystem alle Menschen versorgen kann. Jeder Mensch muss sich darauf verlassen können, dass er in Notsituationen eine gleichberechtigte, gerechte und menschliche Versorgung bekommt. Dies darf keine Frage von Behinderung oder Alter sein.

Informationen und Warnsysteme wurden nach und nach angepasst, müssen künftig auch bzw. gerade bei eilig zu treffenden Maßnahmen automatisch barrierefrei mitgedacht und den Menschen zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Menschen mit Behinderungen tiefe Einschnitte in ihrem Lebensalltag, bei der Arbeit und im sozialen Umfeld erlebten, vielfach stärker als der Bevölkerungsdurchschnitt, vielfach erlebten sie Benachteiligung und Isolation noch stärker als vor der Pandemie. Eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich des Rechts auf gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung hat vielerorts nicht ausreichend stattgefunden. Menschen mit Behinderungen waren in Bezug auf die rechtlichen Regelungen und deren Umsetzung vor Ort zu wenig beteiligt. Dies wurde auch daran deutlich, dass ihr Recht auf Teilhabe durch die Rücknahme von Maßnahmen im Vergleich erst sehr spät wiederhergestellt wurde. Auch davon waren insbesondere jene Menschen betroffen, welche in einer besonderen Wohnform leben oder in einer WfbM arbeiten. Hier wurden vielerorts pauschale Regelungen getroffen, der Blick auf den individuellen Lebens-

alltag kam in der Umsetzung häufig zu kurz, die persönliche Selbstbestimmung wurde meist pauschal und deutlich eingeschränkt.

Selten kamen behinderte Menschen selbst zu Wort, anbei ein paar Stimmen, vgl. z. B. S. 20 ff.: [https://www.domino1.stuttgart.de/web/ksd/KSDredsystem.nsf/0/8E088CD95241C89AC1258750002C2F22/\\$File/Jahresbericht%202020%20final%20barrierefrei.pdf?OpenElement](https://www.domino1.stuttgart.de/web/ksd/KSDredsystem.nsf/0/8E088CD95241C89AC1258750002C2F22/$File/Jahresbericht%202020%20final%20barrierefrei.pdf?OpenElement)

26. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Wohnungslosigkeit besser zu vermeiden insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen der Coronapandemie auf wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen?

Für die Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg sind die Kommunen zuständig. Als freiwillige Leistung fördert das Land bauliche Investitionen in der Wohnungslosenhilfe im Rahmen des Investitionsförderprogramms Wohnungslosenhilfe.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration förderte im Zeitraum von Ende 2021 bis Anfang 2023 insgesamt 18 Projekte im Land (Fördervolumen: ca. 1,1 Mio. Euro), die mithilfe von zielgenauen, niedrighwelligen und nachhaltigen Maßnahmen dazu beitragen, dass es gar nicht zur Wohnungslosigkeit von Familien kommt oder dass im Falle von Wohnungslosigkeit die Unterstützung von Familien für ein gutes und gesundes Aufwachsen ihrer Kinder verbessert und die Wohnungslosigkeit der Familie schnell überwunden werden kann. Die Projekte werden durch die Hochschule Esslingen wissenschaftlich begleitet und bilanziert.

Es wurde ein weiterer Förderbedarf in diesem Bereich festgestellt. Deshalb hat das Sozialministerium die laufenden Projekte mit Fördervolumen von ca. 900 000 Euro bis Mai 2024 im Rahmen der hierfür im Epl. 09 vorgesehenen etatisierten Mittel verlängert. Zudem wurde ein weiterer Förderaufruf für neue Projekte veröffentlicht, für den ca. 600 000 Euro zur Verfügung stehen. Damit soll zusammen mit den laufenden Projekten eine flächendeckende Wirkung im Land erreicht werden. Die zusätzlichen Projekte befinden sich noch im Antragsverfahren und sollen im Juni/Juli 2023 starten (Laufzeit bis Ende 2024).

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, den sogenannten Housing First-Ansatz mithilfe von Modellprojekten in den Jahren 2024 bis 2026 zu erproben. Das Konzept Housing First bezeichnet die möglichst unmittelbare Integration von wohnungs- und obdachlosen Menschen mit komplexen Problemlagen in dauerhaften und mietvertraglich abgesicherten Wohnraum – verbunden mit dem Angebot wohnbegleitender Hilfen. Die Erstellung einer Förderkonzeption erfolgt seit März 2023 in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe, der Wissenschaft und Stiftungen.

27. Inwiefern hat die Landesregierung für Verordnungen die Notwendigkeit von mehrsprachigen Informationen berücksichtigt und auf welche Weise stellt sie die Berücksichtigung für künftige Verordnungen sicher?

Als Erfahrung aus der Coronapandemie empfiehlt es sich aus Sicht der Landesregierung insbesondere im Krisenfall, dass die Ressorts die grundlegenden Informationen zu Verordnungsinhalten mehrsprachig zur Verfügung stellen.

Die Corona-Verordnung der Landesregierung wurde in elf Sprachen übersetzt und auf der Website des Landes veröffentlicht:

Englisch, Französisch, Italienisch, Türkisch, Polnisch, Russisch, Arabisch, Rumänisch, Farsi, Spanisch und Ukrainisch.

Zusätzlich wurden zweisprachige Übersetzungen (Französisch und Englisch) des Verordnungstexts bzw. anlassbezogen von Pressemitteilungen für die Lebensbereiche, bei der die Mehrsprachigkeit von Bedeutung war (Corona-Verordnungen zur Einreise-Quarantäne), zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgte regelmäßig –

aufgrund des besonderen Interesses an der Erläuterung der geltenden Rechtslage – eine Übersetzung von Merkblättern zur Rechtsfolge positiver Coronatests (Corona-Verordnung Absonderung) in 10 Sprachen. Diese Praxis hat sich bewährt und sollte auch bei künftigen vergleichbaren Lagen fortgeführt werden.

28. *Welche Erfahrungen hat die Landesregierung mit der kommunalen Demokratie zu Zeiten der Coronapandemie hinsichtlich digitaler Sitzungen gemacht (aufgeschlüsselt nach Kommunen, Landratsämtern und hinsichtlich der Frage, ob sich die jeweilige Kommune wieder im Sitzungsmodus mit Präsenzsitzungen befindet)?*

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen führt dazu aus:

Die Durchführung von Gemeinderatssitzungen auf Grundlage von § 37a der Gemeindeordnung (GemO) und von Kreistagssitzungen auf Grundlage von § 32a der Landkreisordnung (LKrO) wird – wie auch andere Sitzungen kommunaler Gremien – statistisch nicht erfasst. Wie sich aus der Drucksache 16/9208 (Stand November 2020) und aus der Wahrnehmung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im weiteren Verlauf der Pandemie ergibt, wurde von der im Mai 2020 eingeführten Möglichkeit der Durchführung digitaler Sitzungen der kommunalen Gremien von einigen Kommunen Gebrauch gemacht. Mit Blick auf die dynamische Entwicklung der Pandemie mit diversen Infektionswellen und jahreszeitbedingten erheblichen Unterschieden ist jedoch anzunehmen, dass sich die Handhabung in den Kommunen auch im Laufe der Pandemie situationsbedingt, ggf. mehrfach, geändert hat. Zu welchem Zeitpunkt welche Kommunen, die digitale Sitzungen durchgeführt haben, wieder zur Durchführung von Präsenzsitzungen zurückgekehrt sind, ist dem Innenministerium nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass im Zuge der Abschwächung der Pandemie auch die Anzahl der digitalen Sitzungen sukzessive zurückgegangen ist.

29. *Welche Auswirkungen hatten die Schließungen von Rathäusern und anderen öffentlichen Gebäuden auf die kommunale Demokratie sowie die Teilhabemöglichkeiten und wie gedenkt die Landesregierung, diese Auswirkungen künftig abzumildern?*

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen führt dazu aus:

Es ist allgemein bekannt, dass es während der Pandemie in den Kommunen vor Ort zu Beschränkungen des Zutritts der Öffentlichkeit zu Rathäusern und sonstigen Verwaltungsgebäuden gekommen ist. Die Kommunen haben dieser schwierigen Situation durch unterschiedlichste, teils kreative Lösungen Rechnung getragen. So wurden etwa Möglichkeiten der Terminbuchung ausgeweitet oder Außenschalter eingeführt sowie Möglichkeiten der anderweitigen Kontaktaufnahme verstärkt. Auch diese Maßnahmen wurden ggf. im Laufe der Pandemie, abhängig von deren Entwicklung, entsprechend angepasst.

Da demokratische Prozesse weitgehend auf Kommunikation und dem persönlichen Austausch basieren, hatte die Pandemie zweifellos vielfältige Auswirkungen auf diese Prozesse und auch auf die Teilhabe der Bevölkerung daran. Die kommunale Demokratie erwies sich jedoch aufgrund der durch die Landesregierung in der Pandemie durchweg aufrecht erhaltenen rechtlichen Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen der kommunalen Gremien und durch die Nutzung moderner Kommunikationsformen als stabil und krisenfest. Auch bestand während dieser Zeit zum Beispiel die Möglichkeit der Durchführung von Einwohnerversammlungen, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden fort. Wegen der erschwerten Rahmenbedingungen aufgrund der Pandemie wurden im Sommer 2020 durch den kurzfristig eingeführten § 140a GemO Fristen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren vorübergehend ausgesetzt.

Fortbestehende Auswirkungen der Coronapandemie auf die kommunale Demokratie sowie Teilhabemöglichkeiten im Sinne der Fragestellung sind dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nicht bekannt.

Ergänzend führt das Staatsministerium aus:

Im Bereich der informellen Bürgerbeteiligung haben sich zudem Videokonferenzen als geeigneter Ersatz bewährt. Nähere Informationen hat das Staatsministerium unter <http://beteiligungportal-bw.de/videokonferenzen> veröffentlicht. Gerade bei landesweiten Bürgerforen wird die Landesregierung weiterhin auf Videoformate setzen. Ein Teil der Sitzungen wird online durchgeführt. Dies sind die Sitzungen, in denen es einen großen Informationsteil gibt. Die Sitzungen, die vor allem dazu dienen, dass sich die Teilnehmenden eine Meinung bilden, werden vorzugsweise in Präsenz stattfinden.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration